

Der
Verein


zur
Ermunterung des Gewerbsgeistes
in Böhmen,
seine Begründung und Wirksamkeit.

Aktenmäßig dargestellt

von

A. J. Kreuzberg.

*Österreichischer
Industrie-Verein*



Prag 1833.

Druck und Papier von Gottlieb Haase Söhne.

Ich liebe dich mein Vaterland!

— — — — —
Wen scharfer Blick und die glückliche Stunde führt,
Der bricht in deinem Schatten, sein Märchen sie,
Die Zauberruthe, die nach dem hellern Golde,
Dem neuen Gedanken sucht.

Klopstock.

Dem Herausgeber dieser Blätter ward schon früher, durch seine Verwendung bei den Geschäften der Gewerbsausstellung, die Gelegenheit zu Theil, die Einsicht auch in die sämtlichen, zur Bildung des Vereins verhandelten Akten zu erlangen; was die Verlässlichkeit der gelieferten Notizen — in so weit sie eine Darstellung des Geschehenen und seine Motivirung betreffen — verbürgen dürfte. Die hie und da eingeflossenen Bemerkungen und die versuchte Andeutung der Folgen dieses Unternehmens, mögen als die Ansichten eines Privaten, als die Hoffnungen eines Patrioten, billige Würdigung und eine nachsichtsvolle Beurtheilung finden.

Da er die Bekanntmachung dieser kleinen Schrift — der selbst das günstigste Urtheil höchstens das unbedeutende Verdienst einer geordneten Verbindung der vorhandenen Materialien mit den in andern, gediegenen Schriften ausgesprochenen Grundsätzen zuerkennen dürfte — ohne äußere Veranlassung, einzig und allein in der Absicht unternahm, sein Scharflein zum Guten dadurch beizutragen, daß er denjenigen unter seinen Mitbürgern, die noch nicht Gelegenheit hatten mit dem Geiste

des im Entstehen begriffenen Instituts bekannt zu werden, mit möglichster Kürze eine nähere Kenntniß von der Veranlassung, Tendenz, Stellung, Wirksamkeit und den nach seiner individuellen Meinung wahrscheinlichen Folgen desselben zu verschaffen suche; so bescheidet er sich gerne, daß diese den höhern Anforderungen einer geübtern Feder und des tiefer dringenden Sachkenners nicht genügen könne. Indessen wird die Sache selbst sich bald beleuchten und auf eine Art das Wort führen, wie der leblose Buchstabe es nimmermehr vermag; und das Entmuthigende der Ueberzeugung, in der gegenwärtigen Darstellung nichts geleistet zu haben, was Andern nicht ungleich besser gelungen wäre, verliert sich in dem beruhigenden Bewußtseyn: das Gute wenigstens gewollt zu haben.



Die Wahrnehmung des im Inlande damals bestandenen Vorurtheils zu Gunsten auswärtiger Fabrikate, so daß häufig weit geringere Artikel, als die inländischen Fabriken lieferten, bloß aus dem Grunde gesucht und verhältnißmäßig theurer bezahlt wurden, weil sie vom Auslande bezogen wurden, bestimmte Se. Excellenz den Herrn Oberstburggrafen und k. k. Gubernial-Präsidenten, **Karl Grafen von Chotek**, im Jahre 1828, über Antrag des damaligen k. k. Gubernialraths, nunmehrigen Hofkammer = Vizepräsidenten, Herrn **Joseph Eichhoff**, zur Veranstaltung einer öffentlichen Ausstellung der böhmischen Gewerbsprodukte, um hiedurch einen praktischen Ueberblick des Zustandes der Industrie und eine Basis, von der sowohl das Fortschreiten beobachtet, als dessen Hindernissen Abhülfe geschafft werden könnte, zu gewinnen.

Die hiedurch zur Anschauung gebrachten Leistungen im Gebiete der veredelnden vaterländischen Industrie, sollten einerseits die bloß aus bisheriger Unkenntniß derselben entstandene, nachtheilige Vorliebe für auswärtige Produkte wirksam bekämpfen und die glänzende Stufe zeigen, auf welche sich die Gewerbsamkeit und Fabrikation in Böhmen jener des Auslandes gegenüber, bereits empor geschwungen habe; andererseits aber auch den Vortheil gewähren, daß sie

den Nach- und Wettseifer der Produzenten, Fabrikanten und Gewerbsleute anregen, und wesentlich dazu beitragen sollte, die Fortschritte der einheimischen Industrie noch mehr zu befördern.

Der günstige Erfolg dieser, von der Bereitwilligkeit einer weisen und umsichtsvollen Regierung geleiteten, und von Böhmens glücklichem Boden, von der Thätigkeit und Geschäftsgewandtheit seiner Bewohner unterstützten Maßregel ist bereits bekannt; *) der über alle Erwartung glänzende Versuch der Ausstellung vom Jahre 1828 weckte mächtig die Gewerbsthätigkeit des Inlandes, und die Mannigfaltigkeit der in den Jahren 1829 und 1831 wiederholt ausgestellten Erzeugnisse, der hohe Grad industrieller Vollendung, die Solidität und Eleganz, welche die meisten beurkundeten, und die mit der Vorzüglichkeit der Produkte im Verhältniß stehenden Verkaufspreise, vor Allem aber die unverkennbaren Fortschritte im Gebiete des Gewerbs- und Fabrikwesens, welche die Ausstellung vom Jahre 1831, gegen jene des Jahres 1828 veranschaulichte, zeigten den wahren Standpunkt, den die Erzeugnisse der böhmischen Industrie erreicht hatten, auf welchem sie, — nach dem Ausspruche einer Menge einheimischer Sachverständigen, so wie der vielen Fremden, welche das Ausstellungslokale in den erwähnten 3 Jahren besichtigten, — nicht nur den ähnlichen des Auslandes gleichgestellt, sondern bei manchen Artikeln sogar vorgezogen zu werden verdienen. —

*) M. s. Bericht der Beurtheilungs-Kommission über die im Jahre 1829, unter der Leitung des k. k. böhmischen Landesguberniums, Statt gefundene öffentliche Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse Böhmens. Prag 1831. Gedruckt bei Gottlieb Haase Söhne.

Das Ergebniß rechtfertigte also nicht nur die kühnsten Erwartungen jedes unbefangenen Vaterlandsfreundes, sondern wurde auch vom Auslande, auf eine für Böhmen ehrenvolle Weise anerkannt, so daß von dorthier, mit Berufung auf die Resultate der Gewerbsausstellungen, bereits bei mehreren Fabrikanten Bestellungen einliefen auf Artikel, die früher keinen Absatz dahin hatten. In eben dem Maaße aber als die Ausstellungen das Drückende der Konkurrenz des Auslandes vermindern halfen, und den einheimischen Produkten einen freieren Spielraum im Innern vorbereiteten, wurde durch die für die Ausstellung vom Jahre 1829 bereits Statt gehabte, und für jene des Jahres 1831 demnächst zu gewärtigende Prämienvertheilung, der Wettseifer der Produzirenden zur Ueberbiethung ihrer gegenseitigen Leistungen, kräftig angesacht und gesteigert.

Die Heilsamkeit dieses, von den hohen Hofstellen beifällig anerkannten, und des a. h. Wohlgefallens **Sr. Majestät** sich erfreuenden Unternehmens, wurde nicht nur von Fabrikanten, Gewerbs- und Handelsleuten beherzigt, die darin einen mächtigen Hebel zur Förderung ihres Interesses, und einen Lohn ihrer Geistesthätigkeit fanden, wie ihn bloßer Geldgewinn nimmermehr gewähren kann, sondern auch von den übrigen, hiebei weniger unmittelbar beteiligten Klassen, mit einer Wärme besprochen, die es nicht verkennen ließ, daß — trotz machen, aus einseitigem Interesse oder Vorurtheil entstandenen irrigen Nebenbegriffen, die während der kurzen Dauer seines Daseyns ohnmöglich allgemein berichtet, und überall zur richtigen Auffassung des wahren Gesichtspunktes geleitet werden konnten, — doch das Institut selbst und seine Wirksamkeit zur *National Sache* geworden sey, die dem materiellen und geistigen Interesse zusagend, von der Intelligenz des Böhmen und der Liebe zu seinem,

von der Natur reichbegabten, von seinen Herrschern mild und weise regierten Vaterlande, die segensreichsten Folgen gewärtigen lasse.

Dieser Gemeingeist, dieser für das Gute so sehr empfängliche Sinn dürfte aber noch gesteigert werden, durch die nunmehr bald sich kundgebende Wahrnehmung, daß selbst dieses, mit so reger Theilnahme begrüßte Unternehmen und seine Wirkungen, noch keineswegs als abgeschlossener Zweck zu betrachten, sondern nur Veranlassung und hülfreiches Mittel zur Erreichung eines höhern, noch umfangreichern, in seinen für das Gesamtwohl des ganzen Landes von unberechenbaren Folgen, wohlthätigen Zweckes sey, dessen Verwirklichung der lang genährte Wunsch eines edlen Patrioten ist, dessen Name neben jenem unseres gegenwärtigen, allverehrten Landeschefs, eben so lange in ehrenvollem Andenken bleiben wird, als die segensreichen Wirkungen der von ihm gehegten, und von **Sr. Excellenz dem Herrn Oberstburggrafen** zur Ausführung gebrachten Idee fortbestehen werden.

Der **Graf Joseph Dietrichstein** nämlich hatte sich, über Aufforderung des k. k. Landes-Präsidiiums, nicht nur der Oberleitung der Gewerbsausstellungen seit dem Jahre 1828, unter thätiger Mitwirkung des k. k. Herrn Gubernial- und Kommerzialraths **Karl August Neumann** unterzogen, sondern hiermit auch zugleich die Verwirklichung jener berührten, schon früher gehegten Idee, zur Begründung einer, für sich bestehenden, bleibenden und alles dasjenige umfassenden Anstalt, was zur Ermunterung des Gewerbsgeistes und Beförderung des Gewerbsfleißes in Böhmen reichen könnte, in Verbindung gesetzt; eine Anstalt, die — nach den in dieser Beziehung in andern Ländern gemachten Erfahrungen, — ein Bedürfniß der Zeit

geworden war, deren Veranlassung, Tendenz, Stellung und Wirksamkeit aus nachstehender, der diesfälligen Motivirung des **Grafen Dietrichstein** auszugsweise entnommenen Darstellung hervorgeht. *)

Die dauernde Ruhe, deren sich die österreichische Monarchie nach einer so langen, alle Verhältnisse so heftig erschütternden Kriegsperiode zu erfreuen hatte, berechtigte zu der Hoffnung, daß die Künste und Gewerbe des Friedens einen um so größern Aufschwung nehmen würden, jemehr sie sich gerade während jener Kriegszeiten zu heben angefangen hatten.

Wenn in Böhmen, trotz so mancher rühmenswerthen Leistungen, das Geschehene noch keineswegs als genügend zu betrachten ist, und bisher dieser Erwartung nicht in solchem Grade entsprochen wurde, als dieses von der, zu höhern Ansprüchen berechtigenden Mannigfaltigkeit seiner Urprodukte, welche wenige Länder gleicher Zone aufzuweisen haben; von der ihnen zur Seite stehenden Masse geistiger Fähigkeiten, wie sie wenigen Völkern zu Theil wurde, und von der, die Förderung alles Guten beabsichtigenden Regierung zu erwarten war, so ist der Grund hievon nicht etwa bloß in seiner zerstreuten, in ihren Sitten einfachern, größtentheils weniger reichen und sich auf die nothwendigsten Bedürfnisse beschränkenden Bevölkerung; nicht bloß in dem Vorhandenseyn nur weniger größerer, verfügbarer Kapitalien und der Schwierigkeit, mit welcher selbe für umfangreichere Industrialunternehmungen, deren Absatz noch nicht gesichert ist, zu haben sind; nicht bloß in den ungünstigen Handelskonjunkturen der neueren Zeit, sondern vorzüglich mit darin

*) Geschrieben im Jahre 1828.

zu suchen, weil bei uns die beiden Elemente der Industrie: die Stoffe der Natur und die durch allgemein verbreitete, treffliche Elementarschulen, höhere Unterrichts- und andere wissenschaftliche Anstalten genährten, geistigen Kräfte der Nation, zwar vorhanden, jedoch noch nicht zu einem regen Leben vereinigt sind.

Dies zu erklären aber ist des nothwendig, das Wort Industrie in zwei sehr verschiedene Bedeutungen abzutheilen; es bedeutet entweder Gewerbsfleiß oder Gewerbsgeist.

Der Gewerbsfleiß, eine bloß mechanische Thätigkeit, vermehrt bloß das Vorhandene, und nur in so fern, als ihm der Lohn seiner Mühe im Voraus gesichert scheint. Er ist also durch den Absatz, und somit durch die Zeitumstände bedingt. Für sein Nichtvorschreiten genügen die obigen Gründe.

Doch dieser Gewerbsfleiß ist nur der Körper der Industrie. Sie wird von einem schaffenden Geiste beseelt, und dieser schaffende Geist ist der Gewerbsgeist.

Dieser, das Erkenntnißvermögen ausbildende, das Wissen erweiternde und vervollkommende, die Beredlung des Willens bewirkende höhere Genius der Industrie, sucht bisher unbemühte Kräfte des Landes hervor, erfindet neue Produkte, und macht die ausländischen im Inlande entbehrlich; er verbessert das Vorhandene, sucht es mit Gewinn wohlfeiler zu erzeugen, schafft sich dadurch auch im Auslande Nachfrage, und trägt somit selbst bedeutend zur Ausbreitung des Handels bei, welche für den bloßen Gewerbsfleiß die erste Bedingung seiner Vermehrung ist. Sein Wirken geht nicht bloß auf die Füllung des Beutels, sondern auf die Erhöhung der

geistigen Kräfte und des Verstandes des Volkes hinaus; er ist nicht mit der Berechnung der Vortheile des Augenblicks für Einzelne, sondern mit der Förderung des gemeinschaftlichen, bleibenden Interesses beschäftigt, und selbst der Abgang an numerairen Kräften vermag sein Wirken nicht zu unterdrücken.

Die Thätigkeit des Gewerbsgeistes im Auslande, der dort schafft, was wir ehemals dahin absetzten, ist der hauptsächlichste Hinderungsgrund des inländischen Gewerbsfleißes; sie hört auf es zu seyn, wenn der inländische Gewerbsgeist in gleiche Thätigkeit versetzt und aus seinem Schlummer geweckt wird, der bisher die Vereinigung der Stoffe und Talente zu einer regen und lebendigen Industrie verhinderte.

Die Entfernung der Meere, die fremden Zollgesetze, die wenigen schiffbaren Flüsse, so wie der Mangel an Kanälen, sind nur entschuldigende Schwierigkeiten, aber weder unübersteigliche Hindernisse, noch die Grundursache jenes Phänomens; diese liegt in dem früher erweckten, fortwährend ermunterten, durch seine geographische Lage, seine transmarinischen Besitzungen und andere, öfters durch die Natur gebothenen Verhältnisse, rasch vorgeschrittenen Gewerbsgeist des Auslandes, der bereits zu einer so selbstständigen Kraft erwachsen ist, daß er trotz der unglücklichen Zeitumstände, die den Gewerbsfleiß zu Boden drücken, doch nicht mehr in seinem Laufe aufgehalten zu werden vermochte. *)

*) Das jüngste Beispiel hievon bietet England dar, wo noch jetzt in Folge der bekannten Handelskrisis Hunderttausende von Arbeitern brodlos wurden, Tausende von Fabriksherren um den Absatz ihrer Produkte verlegen sind, und wo dennoch der Gewerbsgeist

Mit dieser Erkenntniß des Uebels erlangen wir aber auch jene des Heilmittels; in dem bloßen Gewerbsfleiß besteht es nicht, denn dieser ist, wie schon erwähnt, nur durch den Absatz bedingt, welchen selbst die oberste Staatsverwaltung nur mittelbar, durch Vermehrung der allgemeinen Austauschmittel und nur nach Innen zu verschaffen vermag. Nach Außen kann sie es eben so wenig, als sie die Ursache seiner Verminderung, den thätigen Gewerbsgeist des Auslandes, aufzuhalten oder zu unterdrücken vermag; könnte man es, so würde es eine redliche und weise Politik nicht wollen. — Aber unser Gewerbsgeist muß auf gleiche Stufe mit jenem des Auslandes gestellt, muß hiezu geweckt und ermuntert werden!

Einmal geweckt und verbreitet, wird er, ein neuer Baum des Lebens, in geometrischer Progression seine Zweige vervielfältigen und Früchte bringen, deren Gedeihen auf unserm Boden vielleicht Manchem jetzt noch unmöglich scheinen mag. Die Schwierigkeiten werden von selbst verschwinden, denn die entfernten Meere handeln ja doch größtentheils nur mit den Erzeugnissen der Länder; die fremden Zollgesetze werden, sobald Böhmen mit seinen vielen eigenthümlichen Erzeugnissen, jene des Auslandes, die es nicht besitzt, wird eintauschen können, von jenen Regierungen selbst für Böhmen günstig abgeändert werden. Der geweckte Unternehmungsgeist

täglich Neuigkeiten und Verbesserungen erfindet, welche dem Lande selbst seinen Vorrang in technischer Hinsicht verbürgen. Was aber würde schon jetzt aus England geworden seyn, was würde es in Zukunft werden, wenn dort nur Gewerbsfleiß, gleichsam als eine Erbschaft eines in glücklichern Zeiten thätigen, nun schlummernden Gewerbsgeistes bestünde.

wird Flüsse schiffbar machen, Kanäle graben, indessen aber werden die vielen, trefflichen Strassen, die Böhmen der Regierung **Franz des Ersten**, und der Verwaltung einen **Grafen Kolowrat** und der beiden **Grafen Chotek Vater und Sohn** verdankt, noch lange für unseren Handel hinreichen. *)

Die neuen Resultate des geweckten Gewerbsgeistes werden Summen nach Böhmen bringen, und bei dem dadurch gehobenen Wohlstande wird sich auch das Bedürfniß des Inlandes, somit der Absatz im Inlande selbst vermehren, und der gehobene Kredit der Industrie wird ihr zahlreichere Kapitalien zu Gebote stellen. — Daß diese Resultate erreichbar sind, dafür bürgt die Subjektivität des Landes und seiner Bewohner sowohl, als sein Verhältniß zu den übrigen Provinzen der Monarchie und zum Auslande.

Wenn es nämlich gewiß ist, daß die Blüthe der Industrie und der durch sie regierten Arbeiten sehr von den natürlichen Eigenschaften des Landes abhängt, so können wir, ohne Gefahr des Vorwurfs einer eitlen Ruhmsucht kühn behaupten, daß in Europa kein Land ist, das so viele und verschiedene Materialien zu Erzeugnissen in sich vereinigte, wie Böhmen. Sein Klima, die natürliche Fruchtbarkeit seines Bodens, die mannigfaltigen Stoffe, die er auf der Oberfläche darbiethet, und die verschiedenen Bestände

*) Laut einer bei der k. k. Strassenbaudirektion eingeholten Notiz, sind zu den früher schon bestandenen Kunststraßen 363²²¹⁷/₄₀₀₀ Meil. oder 1,452,000 Klafter seit dem Jahre 1796 hinzugekommen, welche, mit dem Schluße des Jahres 1832 ausgebaut waren, also im Durchschnitte jährlich 40333 Klafter, der vielen Kommunikationsbrücken nicht zu gedenken.

theile, welche die Bergwerke zur nützlichen Verarbeitung liefern, zeigen gleichsam, daß es schon von der Natur zu einer Werkstätte der Industrie ausersehen wurde.

Dieser natürlichen Begünstigung steht die physische und geistige Qualifikation seiner Bewohner zur Seite. Die Kultur der Wollen- und Linnen-Spinnerei und Weberei, die Leder-, Holz-, Glas-, Metall- und Steinarbeiten, der umfangreiche Betrieb des Berg- und Hüttenwesens, so manche Erzeugnisse, welche schon seit langer Zeit dem Lande Ehre machen, sind Beweise der großen Intelligenz, des Eifers und Fleißes, welche der Böhme von jeher in der Bearbeitung seiner Landesprodukte zeigte. *)

Nicht minder glücklich ist das Verhältniß Böhmens gestaltet, wenn wir es als einen Theil der österreichischen Monarchie betrachten, deren Größe, geographische Lage und verschiedenartigen Bestandtheile, verbunden mit einem Reichthum von edlen Metallen, — der diesfälligen Ausbeute des gesammten übrigen Europas gleichkommend, — selbst bei einer absoluten Grenzsperrre, dem böhmischen Gewerbsgeiste noch immer ein weites Feld zur Entwicklung seiner Thätigkeit offen läßt.

*) Einen wohlverdienten Platz dürfte hier die Bemerkung finden daß die erste deutsche Industrieschule im Jahre 1777 zu Prag, von dem damaligen Probst Schulstein, angelegt wurde. Ihr ist die Vermehrung ähnlicher Anstalten, und mit ihr ein großer Theil des Gedeihens der Spinn- und Obstkultur zuzuschreiben. Und daß diesen Industrieschulen die Seidenkultur ihre Aufnahme zu verdanken hat, ist bereits auch vom Auslande anerkannt. M. s. Conv. Lexikon 5. Band. S. 526 der 7. Auflage.

In seiner Beziehung zum Auslande ist unter den Binnenländern Keines, dessen Lage für den Handel so wichtig werden könnte. Es hat zwar nicht den Vortheil, an einer Küste, wohl aber den, mitten im Kontinente, gleichsam auf dem Brennpunkte aller Meere und Länder Europas zu liegen. Es ist geschaffen, einst bei bessern Zeiten, weniger geschiedenen Zollgesetzen der Nachbarstaaten, und mehr vorgeschrittener Kultur des Ostens, der Stapel- und Marktplatz des europäischen Festlandes, zu werden.

Diese Betrachtungen und Folgerungen veranlaßten den **Grafen Dietrichstein**, die schon früher gehegte Idee der Bildung eines, die Ermunterung des Gewerbsgeistes und die Belebung des Gewerbsfleißes in allen seinen Zweigen bezweckenden Vereins, bei Gelegenheit der übernommenen Leitung der Gewerbsausstellung zur Sprache zu bringen. Daß eine so geartete Idee sich des Beifalls des, von unablässigem Eifer für das Wohl des Landes beseelten **Herrn Oberstburggrafen** zu erfreuen haben würde, konnte im Voraus verbürgt werden. Die Gemeinnützigkeit einer solchen Anstalt im vollsten Maße anerkennend, haben **Se. Excellenz und die k. k. hohe Landesstelle** es zu den angelegentlichsten Geschäften gezählt, den Herrn Proponenten in seinem patriotischen Unternehmen auf das Kräftigste zu unterstützen, dessen wohlthätige Tendenz und zweckmäßige Einrichtung ersichtlich wurde aus nachstehenden, vom **Grafen Dietrichstein** entworfenen

Statuten

des

Vereins zur Ermunterung des Gewerbsgeistes
in Böhmen.

I.

Zweck und Wirkungskreis.

§. 1.

Der Verein zur Ermunterung des Gewerbsgeistes in Böhmen ist eine, mit allerhöchster Genehmigung unter dem unmittelbaren Schutze Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät, stehende Privatgesellschaft.

§. 2.

Der jedesmalige Herr Oberstburggraf ist Protektor des Vereins.

§. 3.

Die Ermunterung des Gewerbsgeistes, und die Belebung des Gewerbsfleisses in allen seinen Zweigen in Böhmen, sind der Zweck des Vereines.

§. 4.

Alle zur Erreichung dieses Zweckes dienlichen Mittel zusammengenommen, bilden den Wirkungskreis dieser Anstalt,

II.

Bestandtheile.

§. 5.

Der Verein besteht aus stiftenden und wirklichen Mitgliedern unter der Oberleitung einer Generaldirektion.

III.

Beitritt der Mitglieder.

§. 6.

Die stiftenden Mitglieder sind jene, welche durch ihre, bis zu dem Tage der ersten Versammlung der Stifter abgegebenen Beitragserklärungen, die Anstalt begründet haben.

§. 7.

Der jährliche Beitrag von 24 fl. Conv. Münze wird in halbjährigen Anticipatraten mit 12 fl. Conv. Münze geleistet.

§. 8.

Nach Verlauf dieser anberaumten Zeit, (§. 6.) können nur als stiftende Mitglieder aufgenommen werden

- 1) Landstände, deren Aufnahme, nach geschehenem Ansuchen bei der Generaldirektion, von den stiftenden Mitgliedern genehmiget wird.
- 2) Landstände, welche als Erben eines stiftenden Mitgliedes, an dessen Stelle treten zu wollen erklären.

§. 9.

Die stiftenden Mitglieder haben kein anderes Vorrecht vor den übrigen Mitgliedern, als:

- 1) Die in diesem Titel liegende Erinnerung, daß sie oder ihre Vorfahren die Gründer der Anstalt gewesen sind;
- 2) die Wahl des Generaldirektors aus ihrer Mitte;
- 3) die Vererblichkeit dieser Vorrechte.

§. 10.

Die wirklichen Mitglieder theilen sich in Beitragspflichtige und Nichtbeitragspflichtige.

§. 11.

Die beitragspflichtigen wirklichen Mitglieder sind jene, welche nach Gründung der Anstalt (§. 6.) in Folge der öffentlichen Einladung ihre Beitragserklärung abgeben. Diese leisten den Beitrag eben so wie die stiftenden Mitglieder. (§. 7.)

§. 12.

Die nichtbeitragspflichtigen Mitglieder sind jene, welche entweder

- 1) als arbeitende Mitglieder von der Generalversammlung als solche aufgenommen werden, oder
- 2) diesen Charakter als höchste Auszeichnung für Leistungen im technischen Fache, nach dem Antrage des Beurtheilungsausschusses von der Generalversammlung erhalten.

Diese Mitglieder können sich ebenfalls zu dem §. 7. angegebenen Beitrage erklären, den sie jedoch halbjährig aufkünden können, ohne dadurch aufzuhören, Mitglieder zu seyn.

IV.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 13.

Alle Mitglieder haben gleiches Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung des Vereins.

§. 14.

Sie können in selber alle, die Angelegenheiten des Vereins betreffenden Auskünfte und Ausweise verlangen.

§. 15.

Sie haben das Recht, der Generaldirektion Vorschläge und Bemerkungen vorzulegen, deren Vortrag bei der Generalversammlung zu geschehen hat.

§. 16.

Sie wählen in der Generalversammlung die Mitglieder der Generaldirektion, die Prüfungscommissairs, und zu jeder Gewerbsausstellung den Beurtheilungsausschuß.

§. 17.

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

- 1) Anwesenheit bei der Generalversammlung.
- 2) Für die beitragspflichtigen Mitglieder: genaue Berichtigung der Beiträge.
- 3) Für die Mitglieder, welche es durch Uebernahme von Vereinsarbeiten geworden sind: fortwährende Bereitwilligkeit zur Uebernahme dieser Arbeiten.

V.

Austritt der Mitglieder.

§. 18.

Der Titel und die Rechte eines Mitgliedes werden aufgegeben:

- 1) Durch freiwillige, schriftliche Austrittserklärung, welche jedoch sechs Monate vor dem Austritte geschehen muß.
- 2) Von Mitgliedern, die es durch Uebernahme von Vereinsarbeiten geworden sind, durch ungegründete Ablehnung von Vereinsarbeiten durch ein ganzes Jahr; und von solchen, die es durch Auszeichnung geworden sind, wenn bewiesen wird, daß ihnen diese Auszeichnung nicht gebührte.

§. 19.

Die im §. 18, 2) vorgesehenen Fälle unterliegen der Entscheidung der Generalversammlung ebenso, wie die Ausschließung beitragspflichtiger Mitglieder, die ihre Beiträge durch 1 Jahr 6 Wochen nicht leisteten.

VI.

Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder.

§. 20.

Freiwillig ausgetretene Mitglieder (§. 18. 1.), welche wieder eintreten wollen, werden wie neu aufzunehmende betrachtet.

§. 21.

Ausgeschlossene Mitglieder (§. 18. 2. und §. 19.), können auf ihr Einschreiten, nach vorgängiger Prüfung desselben, durch Entscheidung der Generalversammlung wieder aufgenommen werden.

VII.

Generaldirektion.

§. 22.

Die Generaldirektion besteht aus einem Generaldirektor und neun Direktionsmitgliedern.

§. 23.

Der Generaldirektor wird von den stiftenden Mitgliedern in einer besondern Versammlung auf 6 Jahre erwählt.

§. 24.

Er führt die Oberleitung sämmtlicher Vereinsgeschäfte, und den Vorsitz bei der Generaldirektion, bei der Generalversammlung, und beim Beurtheilungsausschusse.

§. 25.

Die neun Direktionsmitglieder werden von der Generalversammlung auf 6 Jahre erwählt.

§. 26.

Keines der neun Direktionsmitglieder kann öfter als dreimal erwählt werden.

§. 27.

Die Wahl eines Direktionsmitgliedes, welches ein vor der Zeit ausgetretenes Direktionsmitglied ersetzt, ist eine Substitution, welche nur bis zur nächsten Wahlzeit dauert.

§. 28.

Der Generaldirektor wählt sich in Verhinderungsfällen einen Substituten aus den Direktionsmitgliedern, welcher ihn sowohl bei der Generalversammlung, als in seinen sonstigen Direktionsfunktionen vertritt.

§. 29.

Die Generaldirektion sorgt für die Verwaltung der Kassa, für die schnelle und sichere nutzbringende Anlegung der Capitalien, für die genaue Einzahlung der Zinsen, und für Richtigkeit in Kassa und Rechnung.

§. 30.

Sie leitet den zweckmäßigen Gang der Vereinsgeschäfte, und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

§. 31.

Sie legt mit jedem Jahreschlusse die Rechnung der Prüfungscommission zur Revision vor, und bringt dieselbe, nebst der erhaltenen Approbation, zur Kenntniß der Generalversammlung.

§. 32.

Sie nimmt das nöthige Personale auf, und bestimmt alle Emolumente. Doch ist sie nicht befugt, Pensionen zu ertheilen.

§. 33.

Der Generaldirektor, die Direktionsmitglieder, die Prüfungscommissairs, so wie die auf irgend eine Art im Solde des Vereins stehenden Personen, können persönlich keine Vereinscapitalien aufnehmen. Doch hat dieser Grundsatz keine rückwirkende Kraft.

§. 34.

Bei der Generaldirektion entscheidet die Stimmenmehrheit, und bei gleicher Stimmenzahl, jene des Generaldirektors.

VIII.

Generalversammlung.

§. 35.

Die Generalversammlung muß alle Jahre im Monate März zusammenberufen werden. Außerdem kann sie die Generaldirektion auch in besonderen wichtigen Fällen zusammenberufen.

§. 36.

Sie entscheidet durch Stimmenmehrheit, und bei gleicher Stimmenzahl durch jene des Generaldirektors.

§. 37.

Sie ernennt und ersetzt die Direktionsmitglieder, die Prüfungscommissairs, und die Mitglieder des Beurtheilungsausschusses.

§. 38.

Änderungen im Reglement können nur mit ihrer Bewilligung vorgenommen werden. Änderungen in den Statuten können nur mit ihrer Bewilligung der allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät unterzogen werden.

§. 39.

Sie entscheidet Alles, was nicht in dem Wirkungskreise der Generaldirektion, der Prüfungscommission, und des Beurtheilungsausschusses liegt.

§. 40.

Vor die Generalversammlung gehört der genaue Bericht über alle getroffenen Maßregeln, über alle vorgefallenen Veränderungen, über alle Gebahrungen, und über das Wirken der Anstalt; ferner alle Vorschläge und Ausweise; dann die Beitrittsanzeige neuer wirklicher Mitglieder, so wie die Anzeige außerordentlicher Beiträge, und jene von Ausschließungsfällen.

IX.

Prüfungscommission.

§. 41.

Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, und es bleibt der Generalversammlung vorbehalten, in Verhinderungsfällen ihrer Substitution vorzusehen.

§. 42.

Sie revidirt, urgirt, und approbirt die Rechnungen.

X.

Beurtheilungsausschuß.

§. 43.

Der Beurtheilungsausschuß ist ein Ausschuß, welcher von der Generalversammlung vor jeder Gewerbsausstellung erwählt wird, um die ausgestellten Gegenstände zu beurtheilen, die Preise im Namen des Vereins zuzuerkennen, in besonderen Fällen auf die Ertheilung des Diploms als wirkliches Mitglied anzutragen, und endlich neue Preisaufgaben vorzuschlagen.

§. 44.

Er besteht aus so vielen Abtheilungen, als sich Hauptgesichtspunkte der Beurtheilung ergeben.

§. 45.

Jede Abtheilung besteht aus einer von der Generalversammlung zu bestimmenden ungeraden Zahl Mitglieder.

XI.

Uebernahmscommission.

§. 46.

Die Uebernahmscommission wird von der Generaldirection ernannt, und mit der Leitung der Gewerbsausstellung beauftragt.

§. 47.

Sie besteht aus vier Mitgliedern, unter dem Voritze eines Direktionsmitgliedes. Es steht ihr frei, andere Individuen zur Aushülfe zuzuziehen.

§. 48.

Sie haftet für die Richtigkeit in Kassa, Rechnung, und Inventar der Ausstellung.

§. 49.

Ein Uebernahmscommissär, kann nie zugleich Prüfungscommissär, noch Mitglied des Beurtheilungsausschusses seyn.

XII.

Vereinsgeschäfte.

§. 50.

Die Mittel zur Erreichung des in der Ermunterung des Gewerbsgeistes, und der Belebung des Gewerbsfleißes in Böhmen bestehenden Zweckes des Vereins sind:

- 1) Die technische Belehrung der gewerbtreibenden Klasse durch:
 - a) öffentliche Ausstellung der inländischen Gewerbszeugnisse.
 - b) Beischaffung und Vorzeigung von Musterstücken.

- c) Mittheilung in \ast und ausländischer Erfindungen, Verbesserungen und Abhandlungen durch eine technische Zeitschrift.
- 2) Die Belohnung gelöster technischer Aufgaben durch zuerkannte Geld- und andere Preise.
- 3) Auszeichnungen für technische Leistungen nach dem Ergebnisse der Gewerbsausstellung. Diese sind:
- a) Erwähnungen,
 - b) Denkmünzen,
 - c) Diplome, als wirkliche Mitglieder.
-

- c) Mittheilung in- und ausländischer Erfindungen, Verbesserungen und Abhandlungen durch eine technische Zeitschrift.
- 2) Die Belohnung gelöster technischer Aufgaben durch zuerkannte Geld- und andere Preise.
- 3) Auszeichnungen für technische Leistungen nach dem Ergebnisse der Gewerbsausstellung. Diese sind:
- a) Erwähnungen,
 - b) Denkmünzen,
 - c) Diplome, als wirkliche Mitglieder.
-

Der zu bildende Verein bedurfte jedoch ebenso wie seine Statuten der allerhöchsten Genehmigung **Sr. Majestät des Kaisers**; indessen mußte, bevor diese nachgesucht werden konnte, die Ausführbarkeit gesichert seyn, d. h. es mußte die Erklärung von einer hinlänglichen Anzahl stiftender Mitglieder vorliegen und in dieser Hinsicht jeder Zweifel auch in pekuniärer Beziehung behoben seyn.

Bei Gründung von Anstalten durch Subscripzionen ist es gewöhnlich, diejenigen, welche zuerst die zum Bestehen derselben unumgänglich nöthigen Summen unterschreiben, als Stifter zu betrachten, und sie wegen dieses Verdienstes um die Existenz der Anstalt überhaupt, auch so zu nennen.

Die Frage, wem mit Recht und Billigkeit dieses Verdienst bei der in Böhmen neu zu gründenden Anstalt zuzuwenden sey und von wo mit größter Bereitwilligkeit und Sicherheit, binnen der kürzesten Zeit die nöthigen Fonds herbeigeschafft werden sollten, konnte keinen Augenblick zweifelhaft seyn. Denn wenn auch unverkennbar in der ganzen

Nation, sich bei jeder Gelegenheit ein höchst erfreulicher und kräftiger Gemeinſinn für nationale Unternehmungen in Böhmen offenbart, ſo hat ſich doch der höhere Adel bei uns ſeit langer Zeit und beſonders durch die vielen gemeinnützigen Anſtalten, welche derſelbe neuerer Zeit mit ſegensreichem Erfolge ins Leben rief, begründete und fortwährend aufrecht erhält, *) einen unbestreitbar gültigen Anſpruch auf das ſchöne Vorrecht erworben, auch bei dieſer Unternehmung ſeinen Mitbürgern mit ſeinem Beispiele voranzugehen, und dieß um ſo mehr, da er es iſt, welcher in früherer Zeit die höhere Fabriksinduſtrie in vielen Zweigen zuerſt einführte und veredelte. **)

Wenn übrigens auch die Stiftung einer guten Anſtalt vor dem bloßen Beitritte zu derſelben einen Vorzug verdient, ſo iſt hier doch, bei den ſonſt gleichen Rechten der ſämmtlichen Mitglieder, den Stiftern, außer der ihnen zuſtehenden Wahl des — mit Arbeit und Verantwort-

*) Wir verweiſen hier auf die Bildung der Privatgeſellſchaft patriotiſcher Kunſtſreunde, den Verein zur Beförderung der Tonkunſt, auf die Geſellſchaft des vaterländiſchen Muſäums, den Frauenverein zur Beförderung weiblicher Kunſtfertigkeit und auf die böhmische Sparkaſſa und Brandſchadenverſicherungsanſtalt.

**) Die Baumwollenspinnerei und Weberei wurde zuerſt fabriksmäßig von den Grafen Rothenhahn und Auersperg etablirt; die höhere Fabrikation des Kunſtglas ſah ſich zuerſt in den Gewerken der Grafen Buquoy und Harrach; die älteſte Tuchfabrik im Lande iſt jene der Grafen Waldſtein zu Oberleitensdorf; die Kultur der Eiſenwerke entſtand auf jenen des Grafen Wrba und der Fürſten Fürſtenberg und Dietrichſtein, und die Lederfabrikation wurde zuerſt von dem Grafen Taaffe zu Eliſchau eingeführt. Die von den genannten Unternehmern begründeten Fabriken wurden jedoch nicht immer in eigener Regie betrieben.

lichkeit sehr bedachten — Generaldirektors aus ihrer Mitte, sonst gar kein materielles, sondern bloß ein ideelles Interesse eingeräumt worden, bestehend in der Erinnerung der Nachkommen, daß ihre Vorfahren die Gründer der Anstalt waren. *)

Ueber eine diesfalls vom **Grafen Dietrichstein** unterm 19ten März 1829 an die Mitglieder des böhmisch-ständischen Adels und der ständischen Geistlichkeit erlassene Aufforderung, welche eine kurze Andeutung über den Zweck und die Organisation der Anstalt enthielt, haben **Se. Excellenz der Herr Oberstburggraf Karl Graf Chotek**, indem Sie sich zu allererst als stiftendes Mitglied erklärten, das später bekannt gemacht werdende Verzeichniß der Stifter dieser Anstalt eröffnet. Da durch den zahlreich erfolgten Beitritt selbst an dem präliminirten Bedarf sich schon ein Ueberschuß darstellte, der durch zahlreich zu erwartenden Beitritt wirklicher Mitglieder sich bedeutend zu vergrößern und für besondere Unternehmungen disponibel zu werden versprach, so konnte bereits im April desselben Jahres die allerhöchste Genehmigung **Sr. Majestät** für die Statuten und den hiernach sich bildenden Verein nachgesucht werden.

Mit der allerhöchsten Entschliefung vom 9ten Dezember 1826 haben **Se. k. k. Majestät** die Gründung des Vereins — gegen Vornahme einiger zweckmäßigen Veränderungen in den Statuten **) allergnädigst zu genehmigen, und

*) Wir werden im Verfolg dieses Aufsatzes auf die nähere Beleuchtung der Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung zurückkommen.

**) Die oben mitgetheilten Statuten sind bereits hiernach verbessert.

hiedurch dem Lande eine Wohlthat zuzugestehen geruht, die als ein neues glänzendes Denkmahl Ihrer väterlichen weisen Fürsorge künftig ihr mildes Licht über Ihre treuen Böhmen austreuen wird.

Rücksichtlich der vom **Grafen Dietrichstein** entworfenen Detailbestimmungen des Reglements des Vereins, wurde mit hohem Landespräsidialschreiben vom 20ten Febr. 1829 schon früher bemerkt: daß selbe zwar sehr zweckmäßig und entsprechend bearbeitet, jedoch der a. h. Genehmigung nicht bedürfen, und daß nach erfolgter Konstituierung des Vereins, Alles, was die innere Organisation desselben, den Geschäftsgang und reglementarische Anordnungen überhaupt betrifft, dem freien Uebereinkommen des Vereins selbst überlassen bleiben müsse.

Sofort wurden die nöthigen Voreinleitungen getroffen, um den Verein ins Leben zu rufen, als die Zeitereignisse sich der Ausführung dieses Vorhabens hemmend entgegenstellten. — Das Gedeihen der Anstalt, wesentlich bedingt durch die Theilnahme, die sie bei ihrem ersten Erscheinen erregt, durch die wirksame Richtung, die ihr erstes Auftreten nimmt, wie konnte dieses zu erwarten seyn in den letztverfloffenen 3 Jahren, wo der im Westen aufgeregte Partheigeist den Frieden aller Länder bedrohend, eine Stockung im Gewerbe und Handel hervorbrachte, die bei der glücklichen Ruhe, deren sich unter fast allen Ländern Europas die österreichische Monarchie allein zu erfreuen hatte, nur von kurzer Dauer hätte seyn können, wäre sie nicht verlängert worden durch eine, von Osten unaufhaltam heranschreitende, schreckenvolle Seuche, die damals noch auch den Muthvollen mit einer Bangigkeit erfüllte, der jede Sorge für die Zukunft

weichen und den Bestrebungen um die augenblickliche physische Erhaltung Platz machen mußte.

Alle Freunde des Vaterlandes mögen daher für die getrübten Aussichten der letztverfloffenen Jahre in der Erwartung Ersatz finden, daß jetzt, wo die erwähnten Hinderungsursachen ihre nachtheiligen Rückwirkungen verloren haben, die von ihnen sehnsuchtsvoll erwartete Begründung des Vereins, nunmehr demnächst zu gewärtigen steht. Es ist zu diesem Behufe bereits der 1. März d. J. als der Jahrestag des segensvollen Regierungsantrittes **Sr. Majestät** unsers allergnädigsten Kaisers, bestimmt, wo die erste Versammlung der stiftenden Mitglieder, die Konstituierung des Vereins, die Wahl des Generaldirektors und eines provisorischen Verwaltungsausschusses zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte, vorgenommen werden wird. Hierauf wird unverzüglich die öffentliche Einladung zum Beitritte der wirklichen Mitglieder und nach kurzer Zeit die erste Generalversammlung erfolgen, so daß die bereits angekündigte Gewerbausstellung des Jahres 1834 schon von dem Verein geleitet und beurtheilt werden wird.

Soviel über die historische Veranlassung, Entstehung und Begründung des Vereins. Zur richtigen Würdigung seiner innern Organisierung, seines Verhältnisses zur Regierung und zum Staate überhaupt, und seiner besondern Wirksamkeit nach Außen, sowohl rücksichtlich der Bestimmungen, die er jetzt schon zu lösen haben wird, als auch jener, die ihm die Zukunft, bei ausgebreiteter Vervollkommnung vorbehält, dürfen folgende Andeutungen genügen.

Nach seiner inneren Organisierung soll derselbe Mitglieder aus allen Ständen zählen, deren gemeinsamer Zweck dahin geht, mit gemeinschaftlichen Kräften solche Maßregeln zu bewirken,

wodurch der Gewerbsgeist ermuntert, d. h. in eine regere Thätigkeit versetzt, die Blüthe und Entwicklung desselben möglichst gefördert, und mit dem, durch Anwendung größerer Hülfsmittel gewonnenen Uebergewichte, durch gesteigerte und erleichterte Fabrikationsindustrie erzielten höhern Stande anderer Länder, wenigstens ins Gleichgewicht gesetzt wird.

In seiner wesentlichsten Bestrebung:— Alle Gewerbszweige dem höchstmöglichen Grade der Vollkommenheit zu nähern, um nicht nur alle dem Lande möglichen Erzeugnisse der Kultur hervorzubringen, sondern auch auf ihre entsprechende Verarbeitung und vortheilhaften Absatz einzuwirken — ist die Emporhebung des Fabrikwesens, die Vervollkommnung der Gewerbe, so wie die Steigerung der Urproduktion, die Belebung des Industriehandels — der größtentheils den Verschleiß der Erzeugnisse des eigenen Bodens und der Nazionalarbeit zum Gegenstande hat — endlich der höhere Zusammenhang des gemeinnützigen Arbeitsfleißes mit der Volksmoral mit einbegriffen. Zur Sicherung der Konsistenz des Vereins aber und Erzielung einer Vereinigung dieser, einander zum Theil widerstrebenden Elemente, mußte auf ein Bindungsmittel vorgedacht werden. — Zwei einander gegenüberstehende Extreme sind es hier vorzüglich, denen zu begegnen war. —

Es ist nämlich kein Zweifel, daß der Verein die bei Weitem größere Anzahl seiner Mitglieder, aus dem Gewerbs-, Fabrik- und Handelsstande zählen wird. Während nun aber die Erzeuger der Manufakte und Fabrikate, wie leicht begreiflich, die größte Strenge gegen alle Produkte des Auslandes nicht nur ansprechen, sondern es sogar häufig in ihrem persönlichen Interesse finden können, auch auf die

Verminderung der einheimischen Konkurrenz hinzuwirken; verlangt andererseits der Kaufmann, sowohl jener, welcher den Zwischenhandel im Großen besorgt, als auch die große Masse der Klein- und Detailhändler, volle Freiheit der Produktion, der Gewerbe und des Verkehrs, ohne Rücksicht auf Zoll- und Handelssysteme. Der letztgenannten Klasse zur Seite steht das konsumirende Publikum, welches ohne sich um das Woher? viel zu bekümmern, bloß die besten und billigsten Waaren zur Auswahl verlangt. Um nun den zwischen beiden zu großen Forderungen liegenden Mittelweg, nach Möglichkeit stets offen zu halten und ein den Verhältnissen des Vereins angemessenes Gleichgewicht zu erzielen, damit nicht, wie früher, die Fabriks- und Manufakturindustrie bald als dem Handel untergeordnet, und bald nach Vorherrschaft strebend erscheine, sondern beide nebeneinander, Hand in Hand gehend, durch ihre Repräsentanten zur unparteiischen Vertretung und Verwahrung des Gesamtinteresses geleitet werden, dazu ist mit reiflichem Vorbedacht die Klasse der stiftenden Mitglieder bestimmt worden, die überdieß dem Vereine, in seiner Wirksamkeit in den untern und höhern Regionen des Staatslebens jenen Grad von Vertrauen sichert, der die wesentlichste Bedingung seiner Existenz ist.

Es soll nämlich den Gewerbsgeist in allen seinen Theilen ermuntern und beleben. Nun aber finden Fabrikanten, Inhaber größerer Gewerkschaften und Handlungen, bei der ihnen gewöhnlich eigenen höhern Bildung, verbunden mit gereifterer Erfahrung, unterstützt von ergiebigen, pekuniären und andern Hülfsmitteln, in sich selbst schon gewissermaßen Veranlassung, einen Gewerbsgeist in seiner höhern Bedeutung vorherrschen zu lassen. Nicht so der Gewerbs-, Handwerks- und Handelsmann minderer Kategorie, der aller

dieser Wohlthaten entbehrend bis jetzt sich selbst überlassen, den einseitigen Richtungen des augenblicklichen Interesses preisgegeben, größtentheils außer Stande war, die in ihm schlummernde Intelligenz zu Gunsten der vaterländischen Industrie zu entwickeln. Deren Belebung, Erweckung und Beredlung aber bildet eine der vorzüglichsten Aufgaben, — da der kleine Verkehr die wohlthätige Mutter des Großen, und die Ausbildung des Handwerkers an und für sich, ebenso wie als Hülfss- und Vorarbeiter des Fabrikanten von größter Wichtigkeit ist — welche der Verein bei seiner rein praktischen Tendenz lösen soll, und gewiß auf eine erspriesslichere Art lösen wird, wenn die erwähnte, bisher unbeachtete, eingeschüchterte Klasse die ermutigende Ueberzeugung erlangt, daß der mit ihrem Wohle beschäftigte Verein nicht bloß aus den von ihnen oft mit Besorgniß und Mißtrauen angesehenen Besitzern von Fabriken und Inhabern größerer Etablissements besteht, sondern daß die hiebei größtentheils nichtbetheiligten stiftenden Mitglieder ein heilsames Gegengewicht und die Bürgschaft bilden, daß das höhere Interesse nicht bloß einzelner, größerer Industrialunternehmer, sondern jenes des gesammten Gewerbs- und mit diesem das des Handelsstandes gefördert werden solle.

Auch noch in anderer Beziehung ist die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung unverkennbar.

Bisher nämlich fehlte dem Handels-, Fabriks- und Gewerbsstande ein autorisirtes Organ, welches die um seine Emporbringung so sehr bemühte Regierung mit seinen Wünschen und oft dringenden Bedürfnissen bekannt gemacht hätte. Manche von Einzelnen, für eine oder die andere Unternehmung angesuchte Begünstigung, konnte oft ebendeshalb, weil sie von Einem für Einem, ohne Berührung und

gehörige Nachweisung des Gesamtinteresses, oder wenigstens der nicht verkürzten Rechte eines Dritten angesprochen wurde, nicht zugestanden werden. — Aus Mangel an hinlänglichen Daten und Notizen zur Würdigung der Handelspolitik und der höhern kommerziellen und industriellen Anforderungen — auch ihrer mehr lokalen Stellung wegen nicht geeignet, allgemeine Rücksichten zu beachten — waren die Unterbehörden oft bei dem besten Willen außer Stande, die Regierung bei solchen Veranlassungen auf eine entsprechende Weise zu unterstützen. — In der Bestimmung und Wirksamkeit des Vereins zur Beförderung der vaterländischen Industrie scheint es jedoch zu liegen, diesem Bedürfnisse dadurch abzuhelpen, daß er, als eine vermittelnde moralische Person und Vereinigungspunkt des gesammten industriellen und kommerzionellen Nationalinteresses, alles hiezu Förderliche in steter Evidenz halte, und auf gesetzlichem Wege zur Kenntniß der Regierung bringe und dieser hinwieder bei sich ergebenden Verhandlungen seines Geschäftskreises als ein verlässliches Organ diene, dessen Vergutachtung sie in den Stand setzen möge, das in Sachen Nöthige anzuordnen oder zu untersagen. — Mit wie viel größerer Beruhigung wird aber nicht auf Anträge des Vereins zu bauen seyn, wenn derselbe außer den Mitgliedern jenes Standes, dessen Vortheile zu sichern er bedacht seyn muß, und welche in den Berathungen vermöge ihrer Stellung vorzüglich ihr und ihrer Kommittenten Interesse zu verwahren berufen sind, noch als (adelich = stiftenden) Mitgliedern besteht, die bei Kommerzial- und Industrialunternehmungen, am wenigsten auf eine ihre Existenz bedingende Weise theilhaftig, und ohne Vorliebe für einen oder den andern Gewerbs- oder Handelszweig, zugleich das Staatsinteresse im Auge behaltend, mit vollkommener Sicherheit erwarten lassen, daß sie den ihnen eingeräumten Einfluß nur im Interesse des Gesamtwesens geltend machen, und jedes

nicht in diesem Sinne sich kundgebende einseitige Streben auf die Beachtung des Hauptzweckes zu lenken beflissen seyn werden.

Auf solche Weise die verschiedenen Elemente seines innern Organismus zu kräftig lebendigem Wirken vereinigend, wird das Institut als besondere Mittel zur Erreichung des vorgesezten Zweckes, folgende Aufgaben jetzt schon lösen:

1. Den Gewerbsleuten soll Gelegenheit verschafft werden, zu zeigen, was sie geleistet haben, um sich in der anschaulichen Kenntniß der Fortschritte ihres Faches zu erhalten; dem nach höherer Ausbildung Strebenden eine Quelle der Belehrung, dem gereiften Talente ein Mittel zu verschaffen, um die erworbenen Geisteskräfte Andern mittheilen zu können; zugleich aber das Publikum von den Fortschritten der vaterländischen Industrie und dem Grade der Entbehrlichkeit ausländischer Produkte zu überzeugen und dem einheimischen Gewerbsmanne einen Gewinn zuzuwenden, auf den er sich durch den Fleiß den ersten Anspruch erworben hat. Dieß wird bezweckt durch öffentliche Gewerbsausstellungen, deren erfolgreiches Wirken sich bei uns bereits durch die Erfahrung bewährt und gezeigt hat, daß wir in sehr vielen Erzeugnissen es so weit gebracht haben, um den ähnlichen des Auslands, auf unsern und fremden Märkten, sowohl rücksichtlich der Güte als des Preises der Produkte mit Vortheil entgentreten zu können.

2. Den Gewerbsleuten soll Gelegenheit verschafft werden, zu sehen, was anderswo geleistet wird, und was auch sie leisten könnten.

Dies geschieht durch Vorzeigung fremder Musterstücke, welche der Verein auf eigene Kosten beschaffen und auf eine entsprechende Weise den betreffenden Gewerbsleuten zur Benützung überlassen wird. **S. k. k. Majestät** haben bereits die zollfreie Einfuhr solcher Musterstücke aus dem Auslande, unter den gesetzlichen Vorrichtungen, als eine Begünstigung des Vereines allergnädigst zu gestatten geruhet.

3. Das Ergebniß der Ausstellung soll von Sachverständigen beurtheilt und bekannt gemacht werden; es sollen ferner alle in- und ausländischen Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie und Fabrikation, sobald als möglich zur Kenntniß des Gewerbsstandes gelangen.

Dieser Absicht wird eine vom Vereine durch einen eigends bestellten Redakteur herauszugebende technische Zeitschrift entsprechen, welche um den geringst möglichen Preis und in solchen Abtheilungen erscheinen wird, daß ein Gewerbsmann nicht die ganze Zeitung zu halten braucht, um das für sein Fach Wissenswürdigste kennen zu lernen.

Nach den hierüber im Reglement enthaltenen Bestimmungen wird sie überdieß die zweckmäßige Bildung und Belehrung angehender Fabrikanten und Handwerker zu bewirken, ihren Erfindungsgeist zu wecken und ihrer besser geordneten Gewerbsthätigkeit eine zeitgemäße Richtung zu geben suchen; zugleich aber auch die verschiedenen in Fabrikation und Gewerken obwaltenden Gebrechen und Schwierigkeiten, welche die Verarbeitung der rohen Stoffe, ihre Vervollkommnung verhindern oder erschweren, oder ihrem vortheilhaften Absatze entgegenstehen, nach Möglichkeit beseitigen zu helfen trachten.

4. Den Gewerbsleuten muß die Möglichkeit verschafft werden, sich über die in der Zeitschrift mitgetheilten Artikel der Verbesserungen und anderer Gegenstände ihres Faches näher zu unterrichten, die besprochenen Manipulationen ausführlicher zu erfahren, Modelle und werthvollere, größere Zeichnungen, die der Zeitschrift nicht beigedruckt werden können, näher kennen zu lernen.

Hiezu wird ein in der Hauptstadt einzurichtendes, mit einer technischen Bibliothek vereinigtcs Lesekabinet die Mittel liefern, und überdieß nebenbei manchen fruchtbaren Ideenaustausch und heilsame gegenseitige Besprechungen und Berührungen der verschiedensten Gewerbsklassen herbeiführen.

5. Bei der Gewerbsausstellung wird sich zeigen, welche Erzeugnisse noch der Bervollkommnung bedürfen, was schon geleistet ist, was noch fehlt, das mit Nutzen geleistet werden könnte und was unter dem Fehlenden das Dringendste und Wichtigste ist. Hiezu sowohl als zur möglichen Hervorbringung solcher Gegenstände, die noch nicht im Lande vorhanden sind, soll aufgemuntert werden durch Preisaufgaben.

6. Nach jeder Gewerbsausstellung sollen die für das Land wichtigsten technischen Leistungen öffentlich anerkannt werden.

Dies wird durch öffentliche Auszeichnungen geschehen, welche in dem Hauptberichte über die jedesmalige Ausstellung aufgeführt, nach dem Ergebnisse der Beurtheilungscommission, bisher in ehrenvollen Erwähnungen, Anerkennungsdekreten und Denkmünzen bestehend, künftig noch bei besonders wichtigen Leistungen, als dem

höchsten Grade ehrenvoller Auszeichnung in Diplomen als wirkliche Vereinsmitglieder bestehen werden

Die Hoffnung einer zu erlangenden Auszeichnung, die mit derselben verbundene Anerkennung, als das glaubwürdigste Anpreisungsmittel seiner Erzeugnisse und der Reiz der hiedurch zu erhaltenden pekuniären Vortheile, wird das Ehrgefühl und Interesse manches Gewerbsmannes zu nützlichen Versuchen und Unternehmungen kräftig anregen, zugleich aber auch den Leichtsinn schlechter Arbeiter beschränken und zur Solidität führen.

Um jedoch auch

7. vermögenslosen aber fleißigen, ordentlichen und geschickten Handwerkern, welche nebst der verdienten Aufmunterung auch Unterstützung bedürfen, und häufig an nützlichen Versuchen und Unternehmungen gehindert sind, da ihnen eine oft unbedeutende Summe zu den nöthigen Vorauslagen, für die Beschaffung besserer Naturstoffe oder zweckmäßigerer Werkzeuge und Hülfsmittel fehlt, die sie, weil sie keine gesetzliche Sicherheit zu leisten vermögen, gar nicht oder nur zu sehr lästigen Bedingungen aufzutreiben im Stande sind; um ihnen hierin die möglichste Erleichterung verschaffen und mit Rath und That beistehen zu können, wird der Verein bemüht seyn, aus den durch gehörige Einhebung der Beiträge, nutzbringende Anlegung der Kassagelder, wirthschaftliche Gebahrung und möglichste Beschränkung der Auslagen entstehenden Einkommens-Überschüssen eine Vorschußanstalt zu bilden, deren Einrichtung in dem unten folgenden Reglements-Auszuge näher bestimmt ist.

8. Ueberhaupt soll jeder Gewerbsmann, der einen unpartheiischen Berather, eine verlässliche Aus-

kunst, hülfreiche Stütze und Verwendung braucht diese so viel möglich bei'm Vereine finden.

Keinem unbefangenen Beurtheiler dürfte es entgehen, daß ein solcher Zweck bei so gewählten Mitteln das vorgesezte Ziel gewiß erreichen, und noch die Erfüllung anderer wohlthätiger Nebenzwecke mit sich führen wird. Eine übersichtliche Zusammenfassung dieser einzelnen Beziehungen, und ihrer auf fast alle Klassen von Staatsbürgern sich erstreckenden wohlthätigen Folgen, dürfte diesen Aufsatz entsprechend beschließen.

Der Verein wird dem Gewerbsgeiste eine geregelte, erleichterte, nützliche und für bleibende Vortheile geeignete Richtung geben, nicht nur auf neue Erzeugnisse — worunter auch jede bisher nicht ausgeführte Bervollkommnung der alten verstanden wird, sondern auch auf Mittel zu deren wohlfeilern Erzeugung zu denken; nur dann ist sein Wirken möglich, und nur ein nützlich thätiger Gewerbsgeist ist Gewinn für Staat und Volk. Jedem aufkeimenden Talente sorgsame Leitung und dem bescheidenen, ungekannten und unbelohnten Verdienste ermunternde Anerkennung gewährend, wird er nicht nur jede auswärtige Erfindung und Verbesserung auf heimischen Boden zu verpflanzen suchen, sondern jeden Stoff zum Denken im Gebiete des Gewerbswesens durch schnelle Verbreitung zum allgemeinen Gute des betreffenden Gewerbszweiges umschaffen, somit wird jeder neue Gedanke des verborgensten Gewerbsmannes, der oft mit ihm stirbt und vergessen wird, den materiellen und moralischen Reichtum des Landes vermehren. Der Glückliche, der ihn zuerst gehegt, wird das schöne Gefühl genießen, im ganzen Vaterlande als ein tüchtiger Staatsbürger zu gelten; seine Mitbürger aber, den Edelmutb seiner Leistung und seiner

Uneigennützigkeit dankbar anerkennend, werden die neidische Arkanumsucht aufgeben, und aus Vaterlandsliebe auch die Früchte ihrer geistigen Bemühung bekannt geben.

Diese gemeinsame, nicht bloß merkantilisches Privatinteresse, sondern den Vortheil des Gesamtwesens bezweckende Vereinigung wird durch größere Solidität in der Verarbeitung und den hieraus erwachsenen, bereits oben besprochenen Folgen, den Kredit der Industrie heben, weiterhin auch die, die Kräfte einzelner Unternehmer übersteigenden Kosten durch vereinigtcs Zusammenwirken zu decken, und hiedurch den Kapitalisten zu bestimmen vermögen, seine, früher auf für den Staat unfruchtbare Agiotage oder schädliche Spekulationen im Auslande gewagten Kapitalien, der einheimischen Industrie zuzuwenden.

Hiedurch sowohl, als durch die verminderte Konkurrenz des Auslands wird das vorhandene Geld mehr im Lande bleiben und nutzbringend von Hand zu Hand gehen. Der dadurch beförderte Umlauf des Geldes wird die jährlichen Gesamtzahlen der Erwerbe steigern, und wenn auch nicht an sich selbst vermehrt, den Wohlstand unter mehrere Dächer verbreiten. Die vielen Gewerbe, welche durch erhöhten Wohlstand in Thätigkeit und Nahrung versetzt, neue Erwerbsquellen eröffnen, werden viele noch unbenützte Kräfte des Landes zu Tage fördern, hiedurch den materiellen Reichthum vermehren, und zwar einen Reichthum an Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen, welche als dem Lande eigenthümlich, auch im Auslande Bedürfniß und folglich Absatz finden, dieser aber wird Geld nach Böhmen bringen und das im Umlaufe befindliche wirklich vermehren.

Ein so wirkender Gewerbsgeist wird aber die schönste Blüthe seines Daseyns enthalten, indem er auch den mora-

lischen Reichthum des Volkes vermehren wird. Er wird nämlich die erzeugende und arbeitende Klasse anleiten, nicht mehr maschinenmäßig und oft mit Widerwillen gegen das Bessere, das ererbte, oder vielleicht aus Zwang und ohne Neigung erlernte Gewerbe zu betreiben; sondern darüber nachzudenken, auf Erfindungen und Verbesserungen zu sinnen, fremde Entdeckungen sich eigen zu machen, durch das erlangte höhere Maaß von Fähigkeiten und den größern Raum der Möglichkeit ihrer Beschäftigung sich vor Verarmung und Mangel zu sichern, und selbst während der Zeiten, wo sie weniger Arbeit hat, sich nicht zerstreuem Müßiggange hinzugeben, sondern ihre Gedanken — die oft gerne in zu müßiger Zeit ihre traurige Farbe auf Dinge übertragen, welche außer dem Bereiche ihrer Beurtheilung liegen, — künftig nur auf das Gewerbe zu richten, und dadurch eine, auf eigene praktische Ausbildung denkende, nützliche, zufriedene und veredelte Klasse von Staatsbürgern zu werden.

Mit der beseitigten Sucht nach oft schlechtern ausländischen Waaren, und bei der bei erhöhter Vollkommenheit der inländischen Produkte nicht mehr zu fürchtenden Konkurrenz des Auslands, wird dann auch das der Sittlichkeit der Gränzbewohner tödtliche Gift des Schleichhandels in seinen Wurzeln zerstört werden, da derselbe für seine Gefahr keinen Ersatz mehr findend, von selbst aufhören wird, und die Hunderte, die bisher durch die Nachfrage um fremde Produkte und den damit verbundenen Gewinn gereizt, in einer Gesetzübertretung ihre Nahrung suchten, die der erste Schritt zu wirklichen Verbrechen ist, zur Arbeit und erlaubten Beschäftigungen zurückkehren werden.

Als eine Folge der vermehrten Betriebsamkeit und des erhöhten Wohlstandes wird aber auch der innere Verbrauch

gehoben, den Grundbesitzern wird der höhere Ertrag der Bodenerzeugung und der Viehzucht gesichert, allen Zweigen der landwirthschaftlichen Urproduktion und Kultur wird ein höherer Aufschwung gegeben und der Ergiebigkeit unsers Bergs und Hüttenwesens eine höhere Verwerthung werden. Das Beispiel so vieler Länder beweist ja, wie häufig das Interesse der Dekonomiebesitzer durch jenes der Gewerbe bedingt ist, wie mächtig die Gewerbsindustrie auf die Förderung der Bodenkultur einwirkt, und nicht selten selbst von der Natur aufgeworfene Hindernisse besiegt und hinwegräumt.

Indem der Verein solchergestalt die Fortsetzung eines, mit segensreichem Erfolge bereits bestehenden Nationalinstituts — das der k. k. patr. ökonom. Gesellschaft — bildet, aus deren Händen er gleichsam die rohen Naturprodukte übernimmt, und sie, durch die erhöhte Kultur der Gewerbe und Fabrikazion bis zur möglichsten Vollkommenheit bearbeitet und verfeinert dem kommerziellen Verkehr übergiebt, wird er zugleich bemüht seyn, die Wichtigkeit des Gewerbs- und Handelsverkehrs in ihren vereinigten Berührungen genau erfassend und würdigend, die Erleichterung des Letztern — so fern dieses ohne Kompromittirung seines Hauptzweckes ausführbar seyn wird — zu bewirken.

Ein der heimischen Gewerbsthätigkeit zusagendes Merkantilsystem beobachtend, und sich nach jener verlässlichen Handelsbilanz richtend, die nicht bloß vom ein- und ausgehenden baaren Gelde, sondern auch vom inländischen Verkehr gezogen wird; im Besitze von Notizen über den allgemeinen Zustand des Handels, seiner innern und äußern Hülfsmittel, die der Verein im geeigneten, verlässlichen Wege zu erlangen wissen, unterstützt durch die einsichtsvolle Erfahrung solider Kaufleute und eingeübter Geschäftsmänner, deren er

viele in seiner Mitte zählen wird, unterrichtet durch theoretisch und praktisch gebildete Mitglieder aus den verschiedensten Ständen, ausgerüstet mit dem Vertrauen der Staatsverwaltung, das er zu verdienen und heilig zu bewahren wissen wird, wird er einseitigen, oft nur für momentanen Gewinn berechneten Anträgen und Klagen vorbeugend alle Hemmungen im Gebiete der Industrie und des Handels mit den geeigneten, sachdienlichen Vorschlägen, nach reiflicher Erwägung und Nachweisung der heilsamen Ausführbarkeit ihrer Abstellung, den Behörden zur Kenntnißnahme und Abhülfe vorlegen. Gutachten über isolirte Erkundigungen, welche oft im Sinne Einzelner nach dem örtlichen oder persönlichen Interesse oder individuellen Ansichten beantwortet wurden, und die Folgerungen, welche daraus gezogen werden sollten, höchst schwankend machten, konnten für ihre vielseitige Beleuchtung, erschöpfende Vollständigkeit, vorurtheilsfreie Unbefangenheit und beruhigende Verlässlichkeit der Regierung eben so wenig genügende Bürgschaft leisten, als diese den stets sich widersprechenden Klagen einzelner Betheiligten abzuhelpen vermochte. Sie wird aber gewiß — da sie nur Ein Interesse kennt: Das Wohl der einzelnen Stände und mit diesem die Wohlfahrt des Ganzen möglichst zu fördern — gediegene Bemerkungen und Vorschläge, wie sie der Verein, im Besitze aller Daten, durch gereifte Erfahrung, praktische Umsicht und gemeinschaftliches Zusammenwirken seiner Mitglieder, seiner Zeit zu liefern im Stande seyn wird, in Berathung zu ziehen um so geneigter seyn, als wir uns in Oesterreich ja ohnehin schon eines Zollsystems zu erfreuen haben, das nicht sowohl die Befriedigung des finanziellen Interesses, als den Schutz des Handels und die Kultivirung der Gewerbe zum Zwecke hat.

Aber auch das Gebiet der Wissenschaft bereichern zu helfen, wird der Verein mit der Zeit im Stande seyn.

Unser vaterländisches Musäum ist der Zufluchtsort der Vorzeit, das Heiligthum vergangener Jahrhunderte; der Verein aber greift in das innerste, geistige Leben des gegenwärtigen Geschlechts und pflegt den Lebenskeim künftiger Zeiten. Die zweckdienlichen, gesetzlich statthafter Verbindungen und gegenseitigen Mittheilungen, die er mit den bestehenden Gesellschaften des In- und Auslands, für Polytechnik, Gewerbskunde und andere dahin einschlagende Wissenschaften, anknüpfen wird, werden für das theoretische sowohl als praktische Wissen nicht ohne ergiebige Ausbeute bleiben. Uebrigens durch kein System gefesselt, wird er nach dem, was Noth thut, forschen, ihm durch erworbene Erfahrung, oft durch den Scharfsinn eines früher unbekanntes Talents, Wirklichkeit zu verschaffen suchen, und diese verkündend, eine, alle Gewerbszweige, mit allen Hülfsmitteln und Handgriffen bis in die kleinsten Einzelheiten umfassende praktische Lehranstalt für das ganze Land werden, bei der die Zeitschrift die Lehrkanzel, die Ausstellung den praktischen Kurs, und die Würdigung des Verdienstes das Zeugniß vertritt.

Möge den Edlen, die den Gedanken und Plan eines solchen Unternehmens zur Sprache brachten, und seine Ausführung bewirkten, bald der schöne Lohn werden, sich der Blüthe desselben erfreuen zu können; so wie es jetzt schon jeden Freund des Vaterlands mit der freudigsten Zuversicht erfüllen muß, daß während anderer Orten der Kampf der Meinungen und Formen die Gemüther scheidet, und sie auf eine, für Geist und Herz, für häusliches Glück und materielles Interesse gleich nachtheilige Weise, einander feindselig gegenüberstellt, im glücklichen Oesterreich das Band der Hu-

manität, des Friedens und der Eintracht alle Stände zur Beförderung der gegenseitigen, allgemeinen Wohlfahrt vereinigt, und so den höchsten Wunsch des mildesten Herrschers zu verwirklichen strebt: Die Beglückung Aller, deren Wohl die Vorsehung seiner Vaterhuld anvertraute.



A u s z u g,

aus dem

Reglement, über die Geschäftsbehandlung des Vereines zur Ermunterung des Gewerbsgeistes in Böhmen. *)

I.

Reglement für die Generalversammlung.

Die Generalversammlungen werden, so lange der Verein kein eigenes Lokale für dieselben besitzt, im SitzungsSaale des ständischen Hauses in Prag abgehalten. Die Einladung hiezu wird den sämtlichen Mitgliedern vierzehn Tage vorher, nebst dem Programm über die vorzunehmenden Verhandlungen und Wahlen, unter Beilegung einer Liste der Wählbaren, zugesendet, und zugleich das persönliche Erscheinen des Herrn Protektors und die Abordnung eines Präsidial-Commissärs erbeten.

In der Generalversammlung findet keine Rangordnung statt. (Statuten S. 13.)

*) Dieses Reglement wird jedoch erst nach erfolgter Zustimmung der ersten Generalversammlung und den durch selbe allenfalls vorzunehmenden Berichtigungen in volle Wirksamkeit treten.

Stimmen zu den Wahlen werden durch geschriebene Zettel abgegeben; die Abstimmung über andere Gegenstände erfolgt nach vorläufiger Diskussion durch die Ballotage.

Bei Gegenständen, welche den Generaldirektor, die Direktions- oder Commissionsmitglieder als Beamte des Vereins betreffen, haben selbe keine entscheidende, sondern nur eine informirende Stimme.

Das Resultat der Generalversammlung wird den sämtlichen Mitgliedern vermittelt eines gedruckten Auszuges aus dem Sitzungsprotokolle zugesendet.

Gegenstände der Entscheidung der Generalversammlung sind:

1) Anzusuchende Aenderungen in den Statuten. 2) Vorgeslagene Aenderungen im Reglement. 3) Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-, des Beurtheilungs-Ausschusses und der Prüfungscommission. 4) Zu beschließende Preisaufgaben. 5) Anschaffung oder Bau eines eigenen Lokals für die Ausstellung. 6) Verwendung überschüssiger Kapitalien. 7) Rügen und Klagen gegen die Direktion.

Gegenstände der Mittheilung an selbe sind:

1) Die in den Statuten bewilligten und im Reglement geschenehen Aenderungen. 2) Ein-, Aus- und Uebertritt von Mitgliedern, Todesfälle oder Ausschließungen. 3) Berichte über das Wirken der Anstalt, ihren Fortgang und Vermögensstand. 4) Berichte über die Gewerbsausstellung und Preisvertheilung; 5) über die technische Zeitschrift, die Bibliothek und das Lesekabinet; 6) über die Resultate der

Korrespondenz mit den k. k. Konsulaten und andern verlässlichen Personen. 7) Ausgesetzte Privatpreise.

Sie wird am Schluß eines jeden Jahres zusammenberufen, um die Gegenstände der Mittheilung zu vernehmen und zu erörtern; übrigens aber auch, wenn ihre Entscheidung über einen der oben erwähnten Gegenstände früher nothwendig werden sollte.

Abwesende Mitglieder werden als in die Entscheidung der Versammlung kompromittirend betrachtet.

II.

Reglement für die Direktion.

A. Für den Direktor.

Der Direktor erhält nach erfolgter Wahl sein Diplom von Sr. Excellenz, dem Herrn Oberstburggrafen und Protektor.

Er führt den Vorsitz bei der Generalversammlung, im Verwaltungs- und Beurteilungsausschusse; alle Expeditionen werden in seinem oder seines Substituten Namen ausgefertigt, den er sich wählt, und bekannt macht, und der ihn in allen Verhinderungsfällen vertritt.

Er haftet für die Richtigkeit in Kassa, Rechnung und Inventar, und gemeinschaftlich mit den Direktions- oder Ausschusmitgliedern für nutzbringende Anlegung der Kapitalien und richtige Zinseneintreibung.

B. Für den Verwaltungsausschuß.

In den Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird über die Berathungen und Beschlüsse desselben ein eigenes Protokoll geführt, welches die Grundlage der zu erlassenden Expeditionen bildet und bei den Akten aufbewahrt wird.

Er wählt aus seiner Mitte 3 Mitglieder, welche für pragmatikalmäßige Clozierung der Kapitalien und thätige Zins-eintreibung mit dem Direktor haften.

Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten ihr Diplom von dem Direktor.

III.

Instruktion für die Direktion.

A. Für den Direktor.

Der Direktor hat, ohne Anspruch auf eine Besoldung oder Vergütung, für das Lokale seiner Kanzlei, seines Büreaus, der Kassa, der Registratur und des Archivs zu sorgen, und kann dafür nur jene nothwendigen Einrichtungsstücke aufrechnen, welche ein inventarisches Eigenthum des Vereins bleiben. Für die ihm obliegende Leitung der Kassa- und Kanzleigeschäfte kann er nur die Entlohnung zweier Diurnisten und eines Kanzleiboten, deren Aufnahme und Entlassung ihm zusteht, dann Schreibmaterialien, Drucksorten, Porto- und Stempel-Auslagen verrechnen.

Bei der Kanzlei werden geführt:

1) Ein Exhibitenprotokoll, 2) ein fortlaufendes chronologisches, 3) ein alphabetisches Namensverzeichnis sämmtlicher Mitglieder, 4) ein fortlaufendes Verzeichniß der Verwaltungsausschußmitglieder, 5) ein Verzeichniß der arbeitenden Mitglieder, 6) ein Zustellungsprotokoll über die denselben zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände, 7) das Verzeichniß der im Archive aufbewahrten Aktenstücke, 8) ein Index.

Bei der Kassa sind zu führen:

1) Ein Rechnungsjournal, 2) ein Rechnungshauptbuch, 3) ein Taxprotokoll, 4) ein Verzeichniß der zahlenden, und 5) der remunerirten Mitglieder, 6) ein Direktions-Inventar, 7) ein Ausstellungs-Inventar, 8) ein Pränumerations-Journal, 9) der Katalog der Bibliothek, 10) ein Verzeichniß der Medaillen, 11) ein Prämianten-Protokoll oder goldenes Buch, 12) ein Kapitalienbuch, 13) ein Sparkassa-Ausweis, und 14) eine Verrechnung der Porto- und Stempelauslagen.

Zeitweilig sind folgende Protokolle zu führen:

1) Für jede Sitzung des Verwaltungsausschusses; 2) für jede Generalversammlung; 3) für die Preisbestimmung im Beurtheilungsausschuße; 4) für die feyerliche Preisvertheilung; 5) für die Geschäftsübergabe an den neuen oder provisorischen Direktor.

Der Direktor sorgt für den Borrath und die allenfalls nöthige Verwahrung der Manipulationspapiere, so wie für die Ordnung des Geschäftsganges in seinem ganzen Umfange. Er beruft den Verwaltungsausschuß zusammen, so oft Verhandlungsgegenstände dessen Entscheidung nothwendig machen, oder er dessen Rath bedarf; er trägt in der Sitzung die

Exhibita vor, die er für seine Person erledigte, die jedoch dem Ausschusse zu wissen nöthig sind, und führt die gefaßten Beschlüsse des Oremiums aus. Eben so beruft er die Generalversammlung und vollzieht die Beschlüsse, Wahlen &c.

Er unterhandelt vorläufig mit den arbeitenden Mitgliedern über die Remunerazionen für Arbeiten zu Handen des Vereins, und legt das Resultat dem Ausschusse zur Genehmigung vor.

Er ernennt die Uebernehmenscommission für die Gewerbausstellung, das sonst hiezu nöthige Personale, theilt ihr ihre Instruktion mit, und leitet die hiebei vorkommenden Geschäfte. Er besorgt die Anschaffung der technischen Schriften nach Beschluß des Ausschusses, bezeichnet in denselben die Artikel zur Bearbeitung für die technische Zeitschrift und sendet sie den betreffenden Mitgliedern zu; er durchsieht deren Elaborate, weist sie zurück, oder approbirt sie vor der Uebergabe an die Redaktion, welche nur solche Artikel aufnehmen darf, die das Inseratur des Direktors erhalten haben. Er läßt die benützten Schriften in der Bibliothek hinterlegen, für deren Ordnung er sorgt, so wie für die Aufbewahrung der eingesandten Musterstücke und Zeichnungen.

Er führt den Vorsitz im Beurtheilungsausschusse, theilt demselben seine Reglements und Instruktion mit, und trifft die Voreinleitungen zur Preisvertheilung.

B. Für den Verwaltungsausschuß.

In Kanzleisachen unterliegen seiner Entscheidung:

1) Aenderungen in den Statuten und dem Reglement, ehe sie vor die Generalversammlung gebracht werden.

2) Gegenstände des Programms für die Generalversammlung und der Auszug aus dem diesfälligen Protokolle. 3) Der Generalversammlung zu proponirende Ausschließung von Mitgliedern, und 4) Verlustigungsverklärung erschlichener Prämien. 5) Bestimmung des Zeitpunktes und Lokals zur Ausstellung, so wie der Vorbereitung und Inspektion derselben. 6) Ernennung des Redakteurs und Bibliothekars. 7) Einzuleitende Korrespondenz und Benützung der Resultate derselben. 8) Anschaffung und Reparatur der Kanzlei-, Bibliotheks- und Lesekabinettsgegenstände. 9) Anschaffung technischer Bücher. 10) Lesekabinettsrapport, endlich 11) Anschaffung oder Bau eines Lokals, ehe der Vorschlag vor die Generalversammlung gebracht wird.

Seiner Entscheidung in Kassasachen unterliegen:

1) Remunerirung geleisteter Arbeiten. 2) Verfahren gegen ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder. 3) Entlohnung des Direktions- und Ausstellungshülfspersonals, 4) des Redakteurs und Bibliothekars. 5) Bestätigung des Kontrakts mit dem Verleger der technischen Zeitschrift. 6) Miethzins des Ausstellungslokals, und Prüfung von Plan und Ueberschlag zu dem, dem Gewerbsverein vorzuschlagenden dereinstigen Bau desselben. 7) Auslagen und Einnahmen für Inventarsgegenstände. 8) Pekuniäre Benützung der eingesendeten Musterstücke und Zeichnungen zu Händen der Vereinskassa. 9) Preisbestimmungen des Beurtheilungsausschusses und Privatpreise. 10) Zahl der verwendbaren Medaillen, und 11) Elozirung und Aufkündigung der Kapitalien.

IV.

Wahl des Verwaltungsausschusses.

Die Generalversammlung wählt aus den ihr mitgetheilten Listen der in Beziehung auf Wohnsitz und sonstige Verhältnisse Wählbaren und zur Annahme der Wahl Bereitwilligen, neun Mitglieder zum Verwaltungsausschusse. Sind die Gewählten vollzählig, so treten sie vor; der Protokollführer liest ihnen folgende Formel vor:

„Ich verspreche, den Zweck und das Gedeihen dieser Anstalt thätig nach meinen besten Kräften zu fördern, das Vertrauen, womit mich der Verein beehrt, zu rechtfertigen, die Statuten und das Reglement genau zu beobachten, und nicht zu dulden, daß gegen ihre Vorschrift gehandelt werde.“

„Ich verspreche es bei meiner Ehre!“

Die Gewählten wiederholen mit lauter Stimme:

„Ich verspreche es bei meiner Ehre!“

Alle zwei Jahre werden die drei ältesten Ausschussmitglieder durch eine ganz ähnliche Wahl ersetzt, so daß in der Regel die Dauer dieser Stelle sechs Jahre ist. Kein Mitglied kann mehr als zweimal wieder zum Verwaltungsausschusse gewählt werden.

V.

Verfahren bei Aenderungen in den Statuten.

Die Anträge hierüber bringt der Direktor, nach Anhörung des Verwaltungsausschusses vor die Generalversammlung, mit deren Genehmigung das diesfällige Gesuch an Se. Majestät Sr. Excellenz dem Herrn Oberstburggrafen überreicht und die allerhöchste Entschliesung abgewartet wird.

Die bewilligten Aenderungen werden den Original-Statuten — welche nicht forrigirt werden dürfen — angeheftet und bekannt gemacht.

VI.

Verfahren bei Aenderungen im Reglement.

Die diesfälligen Anträge werden auf gleiche Art wie bei den Statuten, vor die Generalversammlung gebracht; findet selbe den Vorschlag zur Genehmigung geeignet, so wird der diesfällige Beschluß Sr. Excellenz, dem Herrn Protektor, angezeigt, die erfolgte Aenderung bekannt gemacht, und dem Reglement mit Beilegung der Bewilligung angeheftet.

Jede Aenderung tritt, wenn dabei nicht ein terminus a quo festgesetzt ist, vom Augenblicke der bei der Direktion präsentirten Bewilligung in Wirksamkeit.

VII.

Verfahren bei Ausstellung der Diplome.

Die Diplome sämtlicher Mitglieder werden vom Direktor, unter Mitfertigung eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses, unterschrieben und gegen Berichtigung der Diplomentaxe von 2 fl. C. M. zu Händen der Vereinskassa, zugestellt; jene für Auszeichnung werden überdieß von Sr. Excellenz, dem Herrn Protektor, bestätigt.

Von durch Beitragsklärung gewordenen stiftenden oder wirklichen Mitgliedern, die durch unterlassenen Beitrag als ausgetreten gelöscht worden sind, (Statuten §. 18.) sind die Diplome als ferner ungültig zurückzufordern. Tritt ein solches Mitglied wieder ein, so ist ihm ein neues Diplom zuzustellen und die Taxe neuerdings abzunehmen. Für welche Leistungen Diplome als höchste Auszeichnung ertheilt werden können, enthält die Instruktion für den Beurtheilungsausschuß.

Diplome für Auszeichnungen, die nach Ergebnis der Untersuchung sich als erschlichen darstellen, sind im Weigerungsfalle allenfalls durch gesetzliche Zwangsmittel abzunehmen, und die Abnahme des Diploms mit Anführung der Ursache in der technischen Zeitschrift zu publiziren.

VIII.

Verzeichniß der Vereinsmitglieder.

Bei der Direktion wird ein genaues Verzeichniß aller Mitglieder geführt, in welchem dieselben nach ihren Klassen,

als zahlende oder nichtzahlende erscheinen; im erstern Falle ob in halb- oder ganzjährigen Raten, mit dem Tage ihres Ein- und Austrittes, oder der Aenderung ihrer Leistungen (X. Reglm.), in welchem letztern Falle sie ein neues Diplom erhalten.

Ausgetretene und ausgeschiedene Mitglieder werden in den Verzeichnissen gelöscht.

IX.

Verzeichniß der Mitglieder mit ihren Arbeiten.

Bei der Direktion wird ein Verzeichniß der arbeitenden Mitglieder geführt, mit Bemerkung der Fächer, in denen sie besonders zu arbeiten im Stande sind, zu deren Uebernahme sie sich, und ob unentgeltlich, oder gegen welche Remunerazion bereitwillig erklärt haben.

Ihre stets unentgeltlichen Arbeiten sind jene, welche sie übernehmen, wenn sie in den Verwaltungsausschuß, in die Prüfungs- Beurtheilungs- oder Uebernahmecommission gewählt werden.

Die nach Uebereinkunft entgeltlichen oder unentgeltlichen Arbeiten sind:

1. Original-Aufsätze, Uebersetzungen und Auszüge für die technische Zeitschrift.
2. Theilnahme an der Korrespondenzführung.
3. Korrekturen.

Diese Arbeiten werden ihnen vom Direktor zugewiesen und durch genaue Vormerkungen ihre beschleunigte Vollführung überwacht.

Ueber die Liste der, der Generalversammlung vorzuschlagenden Wählbaren wird zuerst im Verwaltungsausschusse verhandelt, da zum arbeitenden Mitgliede nur folgende Bedingungen qualifiziren:

1. Er muß ein Mann von anerkannter Rechtlichkeit seyn;
2. diejenigen technischen Kenntnisse besitzen, welche ihn zur Wahl in eine der Abtheilungen des Beurtheilungsausschusses, und
3. zur Theilnahme am Redaktionsgeschäfte fähig machen.
4. Er muß die nöthige Zeit erübrigen, um dem Rufe der Direktion und der Generalversammlung folgen zu können;
- endlich 5. sechs Stimmen im Verwaltungsausschusse und die Stimme des Direktors für sich haben.

Bei derlei zu machenden Vorschlägen wird übrigens genau zu beachten seyn, ob das betreffende Mitglied zur gehörigen Vollführung der zu übertragenden Arbeiten auch in Prag domiziliren müsse.

X.

Geänderte Leistungen der Mitglieder.

Dieser Abschnitt enthält die Bestimmungen 1. rücksichtlich derjenigen Mitglieder, welche nebst den Arbeiten zu Händen des Vereins auch den jährlichen Beitrag im Gelde geleistet haben und später bloß auf die eine oder die andere Leistung sich beschränken zu wollen erklären; 2. rücksichtlich solcher, die die Geldbeiträge aufgeben, dafür aber durch Uebernahme von Arbeiten Mitglieder des Vereins bleiben wollen.

XI.

Verfahren beim Austritte der Mitglieder.

Jedem Austretenden muß der rückständige Beitrag bis zum Tage seines Austrittes, ebenso der Masse oder den Erben eines Verstorbenen abgefordert werden; jedoch wird von wegen Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen Verurtheilten und Ausgeschlossenen kein Rückstand angenommen.

Mitglieder, die die Berichtigung der Beiträge binnen der festgesetzten Frist (Stat. S. 19.) unterlassen, sind nach der Entscheidung der Generalversammlung als ausgetreten zu löschen; ein Gleiches geschieht bei arbeitenden Mitgliedern in Folge ungegründeter Ablehnung von Vereinsarbeiten durch ein ganzes Jahr.

Die Ausschließung eines Mitgliedes wegen erschlichenen Auszeichnungen wird mit dem Befehle publizirt, daß seine Produkte künftig von der Gewerbsausstellung ausgeschlossen seyen. Einem solchen sind auch die erschlichenen Medaillen, gegen Auszahlung des Metallwerthes, abzunehmen, ohne allenfällige Rückstände anzunehmen.

XII.

Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder.

Freiwillig ausgetretene Mitglieder werden beim Wiedereintritte als ganz neue Mitglieder behandelt, und können ebenso wie Ausgewanderte bei ihrer Rückkehr jederzeit wieder eintreten.

Mitglieder, die ausgeschlossen wurden, können ohne vollkommen genügende Rechtfertigung nie wieder aufgenommen werden. Mitglieder, die nach Ergebnis der veranlaßten Untersuchung eine Auszeichnung oder ihr Diplom erschlichen haben, können eben so, wie wegen Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen Ausgeschlossene, nie wieder eintreten, ohne daß die im §. 21. Stat. erwähnte Prüfung zu ihrer gänzlichen Rechtfertigung vollkommen genügend wäre.

XIII.

Verfahren bei rückständigen Beiträgen.

Wenn selbe durch längere Zeit (Stat. §. 19.) ohngeachtet hierauf folgender zweimaliger schriftlicher Mahnung binnen der zu bestimmenden Frist nicht erfolgen, oder wenigstens genügend gerechtfertiget werden, so erfolgt die Ausschließung auf die oben angedeutete Weise.

XIV.

Verfahren bei verweigerten Arbeiten der Mitglieder.

Ein Mitglied wird dann als durch ungegründete Ablehnung von Vereinsarbeiten ausgetreten betrachtet, wenn ihm im Verlaufe des Jahres wenigstens dreimal in sein Fach einschlagende, von ihm zu übernehmen erklärte Arbeiten zugewiesen worden sind, und dasselbe die Nichtannahme oder Nichtbearbeitung entweder gar nicht, oder auf eine — nach dem Erkenntnisse des Verwaltungsausschusses — nicht genü-

gende Weise entschuldigt hat. Schon bei der 3ten zuzustellenden Arbeit ist dasselbe auf §. 18. der Stat. und Kap. XIV. Regl. aufmerksam zu machen, und wenn auch dieß fruchtlos bleibt, dasselbe als ausgetreten zu betrachten.

XV.

Verfahren bei erschlichenen Auszeichnungen.

Wenn der im Kap. V. §. 18. (Stat. 2.) vorgesehene Fall eintritt, so hat die Direktion sogleich die Anzeige an die Personalbehörde des Beizichtigten zu machen, und diese um Untersuchung des Falles und Mittheilung des Resultats anzugehen. Bei der sichergestellten Bestätigung wird gegen einen solchen auf die bereits oben angedeutete Weise verfahren.

XVI.

Vorbereitungen zur Gewerbausstellung.

Dieser Abschnitt enthält die Bestimmung des Zeitpunktes, wann, und der Art und Weise, wie die öffentliche Ankündigung der Gewerbausstellung zu geschehen habe, rücksichtlich der Bezeichnung des Lokals, der Uebernahmscommission, der in Prag gewählten Commissionäre, der den Sendungen beizulegenden Verzeichnisse, Notizen ic., der Dauer der Uebnahme derselben, endlich des Zeitpunktes der Eröffnung und Schließung der Ausstellung.

XVII.

Zusammensetzung der Uebernahmungskommission.

Der Direktor bestimmt vier Mitglieder zu diesem Commissionsgeschäft, bei welchem ein Polizeicommissär der k. k. Stadthauptmannschaft für den Fall eintretender polizeilicher Funktionen in Beziehung auf die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit intervenirt.

Der Vorsitzende haftet dem Direktor, so wie dieser dem Vereine, für Richtigkeit in Kassa, Rechnung, Inventar und für die auf der Ausstellung beschädigten oder abhanden gekommenen Gegenstände.

Die hiebei zu verwendenden Kassa- und Verkaufsz-Individuen, so wie die Schreiber und Kanzleidiener, bestimmt und entlohnt der Direktor.

XVIII.

Instruktion für die Uebernahmungskommission.

Als nicht zur Gewerbausstellung gehörig sind zu betrachten:

1. Naturprodukte, die durch Sinn und Fleiß keine Veränderung erlitten haben. 2. Gegenstände der bildenden Künste, in so fern sie weder einen Gewerbszweig bilden, noch auf die Gewerbe einen direkten Einfluß haben; denn der Verein, der nur die Belebung des Gewerbsgeistes zum Zwecke hat, befaßt sich nur mit jenen Gegenständen, bei denen die Kunst dem Stoffe dienstbar ist.

Bei Herrichtung des Lokals und dem Arrangement ist auf die angekündigten Sendungen vorzüglich Bedacht zu nehmen. Die eingelangten Gegenstände werden sogleich mit der Katalogs-Nummer und dem Verkaufspreise bezeichnet, in möglichst passender Ordnung aufgestellt, und in der Feuer-
 asssekuranz mit einbezogen.

Acht Tage vor der Eröffnung der Ausstellung müssen sämtliche Vorarbeiten beendigt und der Katalog gedruckt seyn, und ist während dieser 8 Tage nur noch den Mitgliedern der Beurtheilungscommission der Zutritt zu gestatten.

Bei Eröffnung der Ausstellung werden die einer Zuerkennung würdig befundenen Gegenstände durch eine besondere Bezeichnung dem Publikum kenntlich gemacht.

Ein Mitglied hat die Eintrittskarten und Kataloge zur Verrechnung und ein anderes die Leitung des Verkaufsgeschäftes zu übernehmen.

Nach beendigter Ausstellung geschieht die Verabfolgung der verkauften Gegenstände an die Käufer und der nichtverkauften an den Einsender.

Sämmtliche Auslagen sind mit den gehörigen Belegen in die Rechnung aufzunehmen, welche nebst dem Inventar spätestens binnen zwei Monaten nach geschlossener Ausstellung der Direktion zur weitem Zuweisung an die Prüfungscommission übergeben werden muß. Nach hergestellter Richtigkeit erhält der Präses der Commission von dem Direktor ein Absolutorium, nach dessen Ausfertigung alle nachträglichen, liquid befundenen Forderungen dem letzteren zur Last gehen.

XIX.

Einleitung des Verkaufs auf der Ausstellung.

Den dießfälligen Manipulations-Borschriften ist noch die Bestimmung beigefügt, daß das mit dem Verkaufe beauftragte Individuum bei jeder Sperre die Verkaufsgelder abzuführen habe, und von dem Verkaufsten weder Prozent noch Gratifikation annehmen darf.

XX.

Instruktion für die Prüfungscommission.

Sie hat die Rechnung und das Inventar der Ausstellung genau zu prüfen, und die verzögerte Vorlegung dieser Operate zu betreiben, welche sie revidirt, bemängelt, und den Direktor allenfalls zu den Ersäßen, gegen Regreß an den Präses der Uebernahme-commission verurtheilt, von deren richtiger Einzahlung sie sich zu überzeugen, sodann demselben ein Absolutorium zu ertheilen und eine beglaubte Abschrift hievon der Jahresrechnung beizulegen hat. Diese wird eben so genau revidirt, auf gleiche Art approbirt und absolvirt, und nach erfolgter Bestätigung Sr. Excellenz des Herrn Protectors zur Kenntniß der Generalversammlung gebracht.

XXI.

Auszeichnungen.

Die Stufenfolgen der Auszeichnungen sind:

1. Erwähnungen in dem Hauptberichte über die jedesmalige Gewerbsausstellung.

2. Anerkennungsdekrete an die Stelle der allenfalls nicht zureichenden Denkmünzen, bei gleicher Würdigkeit der Leistungen mehrerer Erzeuger eines und desselben Gewerbszweiges.

3. Denkmünzen. Diese sind:

- a) Bronzene.
- b) Silberne.
- c) Goldene.

4. Diplome als wirkliche Mitglieder, als höchste Auszeichnung, welche industriellen Leistungen von Seite des Vereins zu Theil werden kann.

Die besondern Modifikationen dieser Stufenfolgen enthält die Instruktion für den Beurtheilungsausschuß, nach welcher mit Rücksicht auf die jedesmal verschiedene Anzahl der auszuzeichnenden Gegenstände, auch die Anzahl und Gattung der zu vertheilenden Denkmünzen bestimmt wird.

XXII.

Reglement für den Beurtheilungsausschuß.

XXIII.

Instruktionen für den Beurtheilungsausschuß.

XXIV.

Reglement für die Preisvertheilung.

Diese Abschnitte sind bereits abgedruckt in dem, oben Seite 6 zitierten Bericht der Beurtheilungscommission und daher genugsam bekannt.

XXV.

Preisaufgaben.

Diese werden entweder von der Direktion oder von Privaten ausgesetzt, im letztern Falle wird die Summe zuvor zur Direktionskassa erlegt. Preise können nur denjenigen zu Theil werden, die in Böhmen sesshaft sind.

XXVI.

Korrespondenz und Beischaffung von Zeichnungen und Musterstücken.

Die Korrespondenz betrifft vorzüglich: 1. Notizen über auswärtige Fabrikate und Manipulationen; 2. Einsendung von Zeichnungen und Musterstücken; 3. Nachrichten über auswärtigen Bedarf inländischer Erzeugnisse.

Diese Auskünfte wird der Verein größtentheils durch die k. k. Konsulate zu erhalten suchen und ebenso wie die beige-schafften Zeichnungen und Musterstücke den Gewerbsleuten zum Gebrauche mittheilen.

XXVII.

Bibliothek und technisches Lesekabinet.

Die Bibliothek wird gebildet aus den von der Direktion angeschafften technischen Zeitschriften und Büchern, aus patriotischen Schenkungen technischer Bücher, und aus Herlei-
 chung derselben für bestimmte oder unbestimmte Zeit. Das Verzeichniß der Bücher ist immer im Lesekabinete einzusehen. Die Bücher werden nicht ausgeliehen, da Jedermann befugt ist, sich im Lesekabinete die nöthigen Auszüge zu machen.

Das Lesekabinet ist an bestimmten Tagen für Jederman unentgeltlich offen.

Der Bibliothekar bezieht bloß gewisse Emolumente, und hat keinen Anspruch auf Pension, da seine Anwesenheit im Lesekabinete nur zu gewissen Stunden nothwendig ist; er bleibt jedoch für die ihm anvertrauten Gegenstände haftend. Er führt den Katalog und ein jährliches, bloß summarisches Verzeichniß der Anzahl der Besuchenden, und der Anzahl der verlangten Bücher, um hiernach einen Anhaltspunkt zur Beurtheilung der zunehmenden Wißbegierde der gewerbtreibenden Klasse zu erlangen.

XXVIII.

Technische Zeitschrift.

Die Entlohnung des Redakteurs bestimmt der Verwaltungsausschuß. Er darf nur das in die technische Zeitschrift aufnehmen, was das Inseratur des Direktors erhalten hat.

Alle Aufsätze werden mit der Unterschrift des Bearbeiters aufgenommen.

Die Zeitschrift erscheint in beiden Landessprachen um den geringst möglichen Preis, und in solchen Abtheilungen gegen Pränumerazion, daß ein Gewerbsmann nicht die ganze Zeitschrift zu halten brauche, um zu wissen, was auch in sein Fach einschlage.

Gegenstände der technischen Zeitschrift sind:

1. Bewilligte Aenderungen in den Statuten und im Reglement.
2. Eintritt, Austritt und Ausschließung von Mitgliedern.
3. Verlustigerklärung erhaltener Auszeichnungen.
4. Bekanntmachung alles dessen, was den Produzenten und dem Publikum für die Gewerbsausstellung zu wissen nothwendig ist.
5. Technische Originalaufsätze der Mitglieder und anderer Einsender.
6. Auszüge und Uebersetzungen auswärtiger technischer Zeitschriften.
7. Berichte über den Fortgang und das Wirken der Anstalt.
8. Ankündigungen im technischen Fache.
9. Berichte über die fremden und inländischen Gewerbsausstellungen.
10. Anzeigen von inländischen und fremden Preisaufgaben.
11. Anfragen, Belehungen, Berichtigungen und Vorschläge.
12. Uebersichten der Ausdehnung des Gewerbsfleißes im Inlande.
13. Uebersichten des Ausfuhrhandels inländischer und des Einfuhrhandels fremder Produkte.
14. Bemerkungen über die Nachfrage nach fremden Produkten.
15. Begründete Anempfehlung neuer Gewerbs- und Handelsunternehmungen.
16. Korrespondenz-Nachrichten.
17. Ergänzung des Bibliothek-Verzeichnisses.
18. Patriotische Schenkungen, die den Verein betreffen.

XXIX.

V o r s c h u ß = A n s t a l t.

Die Vorschußanstalt für Gewerbsleute wird aus den Ueberschüssen der Vereinskassa gebildet.

Die Direktion hat bei Bestimmung der zu Preisaufgaben und Denkmünzen verwendbaren Summen stets auf einen Ueberschuß zum Behufe der Bildung der Vorschuß-Anstalt Bedacht zu nehmen, und damit auch nach deren Gründung fortzufahren, so lange sie sich nicht durch eigene Kräfte zu erhalten im Stande seyn wird.

Da diese Vorschuß = Anstalt für Gewerbsleute eine Wohlthat seyn soll, durch welche ihnen die Aufnahme von Darlehen und deren Rückzahlung möglichst erleichtert wird, so müssen diese Vorschüsse: 1. in jeder noch so geringen Summe, und 2. ohne Hypothek oder Faustpfand zu haben, 3. in sehr vielen Theilbeträgen rückzahlbar, und 4. bei mißlungenem Unternehmen des Schuldners — nach Umständen auch ohne allen Regreß, der denselben und seine Familie nur noch unglücklicher machen würde, als sie es ohne den Vorschuß gewesen wären — dem Verluste ausgesetzt seyn.

Da jedoch das Bestehen und Gedeihen dieser Vorschußanstalt zum allgemeinen Besten gesichert seyn muß, so muß:

1. eine wenigstens so viel möglich wahrscheinliche Garantie für die richtige Rückzahlung des Darlehns vorhanden und 2. die Art derselben so eingerichtet seyn, daß die rückgezahlten Darlehen mit ihren Zinsen die möglichen Verluste hinreichend decken.

Diese Grundsätze werden bei der einstigen Gründung der Vorschußanstalt als Basis zu gelten haben. Um jedoch das darüber seiner Zeit zu Bestimmende auf die Erfahrung haltbar zu stützen, wird der Direktor zu ermächtigen seyn, hiezu schon Anfangs einen, den verwendbaren Ueberschüssen angemessenen Betrag — mit Beistimmung des Verwaltungsausschusses — zu widmen, deren Resultat sodann, zugleich mit dem als genügend erwiesenen Reglement, der Generalversammlung zur Genehmigung und weitem Bestätigung vorzulegen ist.

Sobald die Vorschußanstalt ein hinlänglich eigenes Vermögen besitzen wird, um ihre Operationen ohne fernerer Beihülfe fortzusetzen, so hat sie ihre von der Vereinskassa erhaltene Dotation an selbe rückzuzahlen.

Sollte die Vorschußanstalt einst Ueberschüsse haben, die nicht mehr als Darlehen verlangt werden, so werden diese in die Vereinskassa zu schütten seyn.

XXX.

K a s s a f ü h r u n g.

Die hiebei zu beobachtenden Vorsichten und Manipulationen, so wie die Widmung des hiemit zu beauftragenden Individuums, bleibt ganz der Bestimmung des für die stete Richtigkeit haftenden Direktors überlassen.

A n h a n g.

Auszug aus dem Protokolle.

Aufgenommen im böhmisch-ständischen SitzungsSaale zu Prag
am 1 März 1833.

Unter dem Vorsitze

Seiner Excellenz des Herrn Oberstburggrafen und Landes-
Präsidenten

Carl Grafen von Schotek.

Im Beiseyn

des zur Intervenirung als landesfürstlicher Commissär von
Sr. Excellenz bestimmten k. k. Herrn Gubernialraths

Carl Martin Cron.

Gegenwärtig

die gefertigten stiftenden Mitglieder.

Gegenstand:

Die Begründung des Vereins zur Ermunterung
des Gewerbsgeistes in Böhmen.

Se. Excellenz der Herr Oberstburggraf als Landes-Präsident eröffneten die Sitzung mit einer kurzen Darstellung der Veranlassung des zu konstituierenden Vereins, der hierüber gepflogenen Verhandlungen, erklärten den Verein sofort für begründet, und dankten dem Herrn Grafen Joseph Dietrichstein für die bisherigen Bemühungen zu Gunsten der Anstalt.

Der landesfürstliche Commissär Herr Gubernialrath Cronrichtete hierauf einige Worte an die Versammlung über die hohe Bedeutsamkeit der neuen Anstalt.

Nach Vorlesung der bezüglichen Aktenstücke erstattete Herr Graf Dietrichstein Bericht über den finanziellen Stand des Instituts, welcher zwar eine bis jetzt bestrittene baare Mehrausgabe von 534 fl. 5 fr. C. Mze. resultirte, wogegen aber dem Vereine die vorhandenen goldenen, silbernen und brozenen Medaillen im bloßen Metallwerthe vom 771 fl. 10 fr. C. Mze. und ein Inventar in sehr gering gerechnetem Werthe von 1348 fl. 10 fr. C. Mze. ins Eigenthum übergeben wurde.

Ferner wurde durch die bereits erklärten Beiträge der stiftenden Mitglieder schon jetzt ein Einkommens-Ueberschuß gegen die laufenden jährlichen Auslagen nachgewiesen, der in Verbindung mit den Beiträgen der wirklichen Mitglieder dem Vereine die Vollführung aller im Bereiche seines Wirkens liegenden, selbst mit unvorhergesehenen Auslagen verbundenen Zwecke sichert. Die obenerwähnte von dem Herrn Berichtserstatter aus Eigenem vorschußweise bestrittene Mehrauslage widmete derselbe zur Begründung eines Fonds für die Vorschußanstalt zur Unterstützung vermögensloser Gewerbsleute.

Nach erfolgter Vorlesung des beiliegenden Verzeichnisses der Stifter der Anstalt wurde über Antrag des Herrn Fürsten Friedrich zu Dettingen-Wallerstein der erste Beschluß der Versammlung dahin gefaßt: **Seiner Majestät** dem Kaiser den Dank für die allergnädigste Genehmigung des Vereins darzubringen.

Zum Generaldirektor wurde der **Herr Graf Joseph Dietrichstein**, zu Direktionsmitgliedern aus der Klasse der Stifter die **Herren Grafen Hugo zu Salm, Friedrich von Deym** und **Joseph von Postitz, Sohn**, erwählt.

Die Beiträge der Stifter sind vom 1ten Jänner 1833 anfangend zu entrichten.

Die Einladungen zum Beitritte der wirklichen Mitglieder sind von der Generaldirektion zu erlassen.

In den Siegeln des Vereins wird der aufrechtstehende böhmische Löwe geführt, mit der Umschrift: „General-direktion des Vereins zur Ermunterung des Gewerbsgeistes in Böhmen,“ und zwar in böhmischer Sprache.

Die Aufnahme von Mitgliedern aus andern Provinzen und Ländern, zur Förderung des Vereinszweckes, ist als den Statuten nicht zuwider, zulässig.

Ueber die zur Kompetenz einer jeden Generalversammlung nothwendige Anzahl anwesender Mitglieder hat die Generaldirektion den motivirten Antrag vor die nächste Generalversammlung zu bringen.

Da die Statuten keine Bestimmung enthalten, in wie fern der §. 26 auch auf den Generaldirektor anwendbar ist, so kann derselbe wieder gewählt werden.

Actum ut supra.
(Folgen die Unterschriften.)

Nach dem Schluß des Protokolls übergab der Herr Graf Georg Buquoy, Vater, der Generaldirektion die schriftliche Erklärung: den Betrag von Einhundert Gulden C. Mz. zur Disposition des Vereins stellen zu wollen, welcher als Beitrag zur Erreichung eines höhern Zweckes im Fache der Industrie zu widmen sey.

Den Verein haben bereits mit ihrem Beitritt beehrt:

Seine Majestät

der jüngere König von Ungarn und Kronprinz
der übrigen Erblande,

Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Karl,

Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Anton.

Protector des Vereins,

Seine Excell. der Herr Oberstburggraf in Böhmen

Carl Graf Schotek.

Alphabetisches Verzeichniss

der

übrigen P. T. Herren Landstände, welche dem Vereine
als Stifter beigetreten sind:

- Herr Johann Vera Freiherr von Aehrenthal.
- Joseph Ritter von Albeck.
- Graf Michael Althan.
- Chrysostomus Astmann, Stifts-Abt zu Döfleg.
- Fürst Vinzenz Auersperg.
- Fürst Vinzenz Karl Auersperg.

- Herr Fürst Karl Auersperg.
- Graf Joseph Auersperg.
- Graf Franz Xaver Auersperg.
- Benesch Placidus, Stifts-Abt zu Braunau.
- Graf Kajetan Berchem-Haimhausen.
- Wenzel Bohusch Ritter von Ottoschütz.
- Graf Franz Boos von Waldek.
- Emanuel Freiherr von Bretfeld.
- Anton Freiherr von Bretfeld. †
- Graf Georg Buquoy, Vater.
- Graf Georg Buquoy, Sohn.
- Graf Friedrich Cavriany.
- Fürsterzbischof Ritter von Chlumčanzky. †
- Ferdinand Maria Graf Chotek, Erzbischof zu Olmütz.
- Graf Heinrich Chotek.
- Graf Wilhelm Chotek.
- Graf Christian Clam-Gallas.
- Graf Eduard Clam-Gallas.
- Graf Friedrich Clam-Gallas. †
- Graf Karl Clam-Martiniß.
- Fürst Karl zu Clary und Aldringen, † an dessen Stelle trat Herr Sohn Fürst Eduard zu Clary und Aldringen.
- Fürst Rudolph zu Colloredo-Mannsfeld.
- Graf Franz zu Colloredo-Mannsfeld.
- Graf Ferdinand zu Colloredo-Mannsfeld.
- Graf Johann Rudolph Czernin, Oberst-Kämmerer.
- Graf Eugen Czernin.
- Domprobst Franz Caroli.
- Graf Franz Anton Desfours. †
- Fürst Franz Dietrichstein.
- Graf Joseph Dietrichstein.

- Herr Graf Johann Karl Dietrichstein.
 — Graf Moriz Dietrichstein, Vater.
 — Graf Friedrich Deym.
 — Graf Franz Deym.
 — Wenzel Ritter von Eisenstein.
 — Adalbert Fährndrich, Stifts = Abt zu Seelau. †
 — Karl Egon Fürst zu Fürstenberg.
 — Johann Freiherr von Geymüller.
 — Andreas Ritter von Haffenbrödl.
 — Joseph Freiherr von Hardancourt.
 — Graf Ferdinand von Harrach.
 — Graf Franz von Harrach.
 — Graf Prokop Hartmann.
 — Johann Freiherr von Henniger.
 — Adalbert Ritter von Hein.
 — Herrmann Freiherr von Hef.
 — Augustin Hille, Bischof zu Leitmeritz.
 — Franz Freiherr von Hildprandt.
 — Ferdinand Freiherr von Hildprandt.
 — Heinrich Hruschowsky, Ritter von Hruschowa.
 — Leopold Freiherr von Hennet.
 — Joseph Ritter von Hoch.
 — Joseph Alois Jüstel, Probst von Altbunzlau.
 — Graf Michael Kauniz.
 — Fürst Rudolph Kinsky.
 — Graf Joseph Kinsky.
 — Graf Anton Kinsky, F. M. E.
 — Graf Christian Kinsky, G. M.
 — Leopold Graf Kinsky.
 — Karl Graf Kinsky.
 — Graf Franz Klebelsberg, Hofkammer = Präsident.
 — Joseph Anton Köhler, General = Großmeister
 des Kreuzherrn = Ordens.

- Herr Fürst Franz zu Rhevenhüller = Metsch.
- Graf Karl Koforzewa.
 - Graf Franz Kolowrat = Liebsteinsky, Staats- und Conferenz = Minister.
 - Fürsterzbischof Alois Graf Kolowrat = Krakowsky.
 - Graf Johann Kolowrat = Krakowsky.
 - Adolph Koppmann, Stifts = Abt zu Tepl.
 - Karl Korb Ritter von Weidenheim.
 - Wenzel Freiherr von Koz.
 - Christian Freiherr von Koz.
 - Johann Ritter von Kronenfels.
 - Graf Karl Kuenburg, † an dessen Stelle trat Herr Bruder Graf Johann Kuenburg.
 - Fürst Karl Lamberg, † an dessen Stelle trat Herr Sohn Fürst Gustav Lamberg.
 - Graf August Ledebour.
 - Wenzel Freiherr von Levenehr.
 - Anton Freiherr von Levenehr.
 - Fürst Alois Liechtenstein, kommandir. General in Böhmen.
 - Fürst Johann Liechtenstein.
 - Fürst Alois Liechtenstein.
 - Graf Clement Linker.
 - Graf Prokop Lazansky.
 - Graf Leopold Lazansky.
 - Fürst Ferdinand Lobkowitz.
 - Fürst Johann Lobkowitz.
 - Fürst Franz Lobkowitz.
 - Fürst August Lobkowitz.
 - Heinrich Ritter von Losenau.
 - Fürst Karl Löwenstein.
 - Graf Hieronymus Lützow.
 - Johann Ritter von Mayersbach.

- Herr Ernst Freiherr von Mallovez.
- Graf Anton Meraviglia.
 - Fürst Wenzel Clemens Lothar Metternich, geb. Haus-, Hof- und Staatskanzler.
 - Vinzenz Eduard Milde, Fürsterzbischof zu Wien.
 - Graf Gotthard Mirbach.
 - Graf Rudolph Morzin.
 - Graf Johann von Kostiz, F. M. E.
 - Graf Joseph von Kostiz, Vater.
 - Graf Joseph von Kostiz, Sohn.
 - Graf Johann von Kostiz, Rhinek.
 - Graf Erwein von Kostiz, Rhinek.
 - Johann Ritter von Neuberg.
 - Graf Karl Neupperg, Grandprior.
 - Fürst Friedrich zu Dettingen-Wallerstein.
 - Fürst Karl Paar.
 - Bischof Franz Pischtek, als Dechant von Urbunzlau.
 - Graf Adolph Pötting.
 - Joseph Ritter von Prochazka.
 - Johann Ritter von Pulvan.
 - Karl Freiherr von Puteany.
 - Prälat Benedikt Pfeiffer.
 - Fürst Karl Rohan.
 - Fürst Viktor Rohan.
 - Fürst Louis Rohan.
 - Fürst Camille Rohan.
 - Fürst Benjamin Rohan.
 - Ernst Konstantin Ružička, Bischof zu Budweis.
 - Graf Karl Rummerskirch.
 - Gabriel Freiherr von Rummerskirch.
 - Altgraf Hugo Franz zu Salm-Neifferscheid.
 - Altgraf Hugo zu Salm-Neifferscheid.

- Herr Altgraf Johann zu Salm.
 — Altgraf Franz zu Salm.
 — Graf Franz Saurau. †
 — Johann Freiherr von Senftenberg.
 — Graf Friedrich Karl von Schönborn.
 — Jakob Ritter von Schönfeld.
 — Valentin Schopper, Stifts-Abt zu Hohenfurth.
 — Fürst Joseph zu Schwarzenberg.
 — Fürst Johann Adolph Schwarzenberg.
 — Fürst Karl Schwarzenberg.
 — Anton Ritter von Sliviz.
 — Graf Rudolf Stadion.
 — Graf Franz Stadion.
 — Graf Eduard Stadion.
 — Graf Kaspar Sternberg.
 — Graf Leopold Sternberg.
 — Graf Franz Sternberg. †
 — Anton Ritter von Strerowitz.
 — Anton Freiherr von Stillfried.
 — Graf Johann Sweerts-Spork.
 — Johann Talaszkó, Freiherr von Gesteticz.
 — Graf Johann Thun.
 — Graf Leopold Thun.
 — Graf Joseph Thun.
 — Graf Franz Thun, sammt 3 Herren Söhnen:
 — Graf Franz Thun.
 — Graf Friedrich Thun.
 — Graf Leopold Thun.
 — Fürst Maximilian zu Thurn-Taxis. †
 — Fürst Karl zu Thurn-Taxis.
 — Fürst Wilhelm zu Thurn-Taxis.
 — Fürst Karl Theodor zu Thurn-Taxis.
 — Emanuel Freiherr von Trautenberg.

- Herr Graf Joachim Trautmannsdorf.
- Weihbischof Franz Lippmann.
- Wenzel Freiherr von Ubelli. †
- Graf Ernst Waldstein. †
- Graf Christian Waldstein.
- Graf Maximilian Wallis.
- Friedrich Moriz Freiherr von Wagemann.
- Fürst Alfred Windischgrätz.
- Fürst Veriand Windischgrätz.
- Jakob Freiherr von Wessenberg.
- Karl Freiherr von Weigl.
- Graf Karl Wolkenstein.
- Graf Eugen Wratislaw.
- Graf Joseph Wratislaw. †
- Graf Eugen Urbna.
- Graf Franz Wrtby. †
- Thaddäus Zelisko, Prälat am Wischehrad. †
- Vinzenz Freiherr von Zesner.
- Franz Zezingar, Ritter von Birniz.

